

# mitteilungen

## Recht, Personal, Organisation

- 278 Neues Datenschutzgesetz NRW tritt am 25. Mai 2018 in Kraft
- 279 Unterstützungsmaterialien für gute Bürgerbeteiligung in Kommunen
- 280 Informationen für Meldepflichtige nach EU-Datenschutzgrundverordnung
- 281 Ladenöffnungsgesetz NRW und Dauer-Rechtsverordnungen
- 282 OLG München zu Kirchenasyl und Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalts
- 283 Gesetzesentwurf mit Kriterien für Flüchtlings-Familiennachzug
- 284 Landesgartenschau 2023 in Höxter
- 285 Bürger/innen-Konsultation zur Zukunft der EU-Kampagne #EUandME
- 286 Budget-Vorschlag der Europäischen Kommission
- 287 Feststellung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- 288 Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“
- 289 Erlass zu altersdiskriminierender Besoldung
- 290 Europäischer Gerichtshof zu Rechten junger Flüchtlinge

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 291 LG Kiel zu Anforderungen an Rüge in Konzessionsverfahren
- 292 Haftung bei Abtretungen im Rahmen von Factoring
- 293 Daten der Steuerschätzung Mai 2018 bundesweit
- 294 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 295 Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte beschlossen
- 296 Reform der Grundsteuer
- 297 Reise der EnergieAgentur.NRW nach Dänemark zum Thema Abwärme

## Schule, Kultur, Sport

- 298 Neuausrichtung der schulischen Inklusion
- 299 Special Olympics Landesspiele NRW 2021
- 300 Förderrichtlinie für Schulfahrten zu Gedenkstätten

- 301 Oberverwaltungsgericht Münster zur Gefährdung auf dem Schulweg
- 302 Ausschreibung „Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung“
- 303 Ausbau des JeKits-Programms abgeschlossen
- 304 Pressemitteilung: Kommunen fordern Ausgleich der Zusatzkosten für G9

## Datenverarbeitung und Internet

- 305 Einsatz von De-Mail in der öffentlichen Verwaltung

## Jugend, Soziales, Gesundheit

- 306 Gesundheitsstudie: Deutschlands Kinder immer noch zu dick
- 307 Erstmals mehr als eine Milliarde Euro Gesundheitsausgaben pro Tag
- 308 2016 bundesweit 11.077 Hebammen und Entbindungspfleger in Krankenhäusern
- 309 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familien
- 310 Mehr Menschen deutschlandweit wegen Depression in Kliniken behandelt
- 311 Immer mehr Ärzte und Ärztinnen in Deutschland
- 312 1,82 Mio. schwerbehinderte Menschen 2017 in NRW
- 313 Technische Hinweise zum Bundesfreiwilligendienst
- 314 Gerichtsentscheid zu Förderungsleistung bei Tagesmüttern und -vätern

## Wirtschaft und Verkehr

- 315 Mitverlegung von Datenleitungen bei Verkehrsbauprojekten
- 316 Erhöhung der GVFG-Mittel vom Bund
- 317 Bundesförderung für Radverkehr durch innovative Modellprojekte
- 318 Materialkonzept der AG Digitale Netze
- 319 Gute Entwicklung im Deutschland-Tourismus
- 320 Deutscher Mobilitätspreis 2018
- 321 EU-Klage gegen Deutschland wegen Überschreitung von Stickoxidgrenzwerten
- 322 Verteilung der Stickoxid-Messstellen

## Bauen und Vergabe

- 323 Bebauungsplan RegioPort Weser ist unwirksam
- 324 Fairer Handel und faire Beschaffung in Kommunen
- 325 Kommunalworkshop beim 10. Branchentag Windenergie NRW
- 326 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergieanlagen
- 327 Statistischer Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2017“
- 328 Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen
- 329 Übermittlung von Vergabedaten für 2017 zu statistischen Zwecken
- 330 Projektauftrag zu neuen Modellen der Quartiersentwicklung
- 331 Fortsetzung des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen

- 332 Wohngeld-Runderlass 1/2018 für NRW veröffentlicht

## Umwelt, Abfall, Abwasser

- 333 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Abfallsammlung
- 334 Gewerbliche Abfallsammlung darf untersagt werden
- 335 Spitzenverbände besorgt wegen Verpackungsverordnung
- 336 Verwaltungsgericht Aachen zum Anschluss an die Abwasseranlage
- 337 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kleinkläranlagen
- 338 Oberverwaltungsgericht NRW zum Widerruf einer Freistellung
- 339 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserbeseitigung
- 340 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert

## Recht, Personal, Organisation

### 278 Neues Datenschutzgesetz NRW tritt am 25. Mai 2018 in Kraft

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Mai 2018 das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (NRWDSAnpUG-EU)) verabschiedet. Das neue Datenschutzgesetz NRW wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Der neue Gesetzestext ist abrufbar unter dem Link:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vld\\_id=16982](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=16982).

Az.: 17.1.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 279 Unterstützungsmaterialien für gute Bürgerbeteiligung in Kommunen

Die Allianz Vielfältige Demokratie der Bertelsmann Stiftung hat diverse Publikationen zur Erneuerung demokratischer Beteiligung geschaffen, um Bürgerbeteiligung in den Städten und Gemeinden besser zu verankern sowie Beteiligungskompetenzen in Politik und Verwaltung stärken. Diese Broschüren stehen im Internetprogramm der Stiftung im Bereich Publikationen kostenlos zum Abruf zur Verfügung.

- Publikation: Bürgerbeteiligung in Kommunen verankern. Leitlinien, Mustersatzung und Praxisbeispiele für ein verlässliches Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft
- Publikation: Bürgerbeteiligung - Praxisberatung für die

Kommunalpolitik. Eine Handreichung für die Weiterbildung von Kommunalpolitikern

- Publikation: Bürgerbeteiligung - Welche Voraussetzungen bringe ich mit.

Az.: 13.0.71-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 280 Informationen für Meldepflichtige nach EU-Datenschutzgrundverordnung

Das Ministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 11.05.2018 die Kommunen darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgemeinschaft Bundesmeldegesetz (AG BMG) ein Dokument „Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen“ (Stand: 26.03.18) entwickelt und zwischen Bund und Ländern abgestimmt hat.

Für Nordrhein-Westfalen wurden die Kontaktdaten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) eingepflegt. Die Meldebehörden können dieses Dokument weiter ergänzen (siehe gelbe Markierung) und in Erfüllung ihrer Informationspflicht gegenüber den meldepflichtigen Personen auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Durch gut sichtbaren Aushang in der Meldebehörde, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Erhalts eines gedruckten Exemplars, sollten die Inhalte des Informationsschreibens bekannt gegeben werden. Grund hierfür ist, dass die Informationen an die Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu geben sind.

Das Dokument ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/ Recht, Personal, Organisation/ Datenschutz/ EU-

## 281 Ladenöffnungsgesetz NRW und Dauer-Rechtsverordnungen

In den StGB NRW-Mitgliedskommunen bestehen teilweise sog. Dauer-Rechtsverordnungen, mit denen für mehrere Jahre vor Ort entschieden wurde, immer zu bestimmten Sonntagen (da an diesen Sonntagen ein bestimmtes lokales Fest stattfindet) die Verkaufsstellen zu öffnen. Solche Dauer-Rechtsverordnungen sind gemäß § 13 Abs. 2 und 3 LÖG NRW weiterhin gültig, wenn sie vor dem 22. März 2018 ordnungsgemäß auf dem bis dahin geltenden § 6 LÖG NRW a. F. geschaffen wurden.

Erst für das Jahr 2019 müssen neue Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch den jeweiligen Rat der Gemeinde bzw. Stadt geschaffen werden. Diese Rechtsauffassung ist mit dem zuständigen Referat aus dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie abgestimmt.

## 282 OLG München zu Kirchenasyl und Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalts

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einem Revisionsverfahren gegen einen ausreisepflichtigen Nigerianer wegen des Verdachts des illegalen Aufenthalts in Deutschland entschieden, dass Kirchenasyl grundsätzlich nicht vor Strafverfolgung in Deutschland schützt. Zwar bestätigte das Gericht den Freispruch für einen Asylbewerber durch die Vorinstanz. Jedoch lasse nicht der Verzicht auf eine zwangsweise Durchsetzung der Abschiebeanordnung in Räumlichkeiten der Kirchen, sondern nur die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die bereits rechtskräftige Abschiebeanordnung während des Aufenthalts des Nigerianers im Kirchenasyl erneut zu überprüfen, die Strafbarkeit entfallen.

Der Eintritt in ein Kirchenasyl begründe weder einen Anspruch des im Kirchenasyl befindlichen Ausländers auf Erteilung einer Duldung noch könne dieser sonstige ihm zustehende besondere Rechte, zum Beispiel auf Aussetzung der Abschiebung, daraus ableiten. Kirchenasyl verbiete dem Staat kein Handeln.

In dem Strafverfahren hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts München die Revision der Staatsanwaltschaft Landshut gegen ein Urteil des Amtsgerichts Freising verworfen und den Freispruch des angeklagten Nigerianers zwar bestätigt (Urt. v. 03.05.2018, Az. 4 OLG 13 Ss 54/18).

Der Senat führte jedoch aus, dass der Angeklagte sich nur deshalb nicht wegen eines illegalen Aufenthalts strafbar gemacht habe, weil das BAMF in eine erneute sachliche Einzelfallprüfung der bereits rechtskräftigen Abschiebeanordnung eingetreten sei. Nur die neuerliche, auf einer

### Termine des StGB NRW

05.06.2018 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Duisburg

### Fortbildung des StGB NRW

09.07.2018 Fachtagung „EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis - Risiken erkennen und vermeiden“, Münster

27.09.2018 Seminar „Rechts- und Strategiefragen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“, Düsseldorf

Vereinbarung des BAMF mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche vom 24. Februar 2015 beruhende sachliche Einzelfallprüfung nach Aufnahme in das Kirchenasyl, begründe einen Anspruch des Angeklagten auf Erteilung einer Duldung. Daraus ergebe sich ein rechtliches Abschiebungshindernis, solange die Einzelfallprüfung anhalte. Dies stehe einer Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG für den Zeitraum der nochmaligen Sachprüfung entgegen.

Zugleich wies der Senat darauf hin, dass die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Freising nicht bedeute, dass der Senat den Aufenthalt im Kirchenasyl oder die Gewährung von Kirchenasyl grundsätzlich für straffrei hält. Der Senat machte deutlich, dass das Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut ist. Kirchenasyl verbiete dem Staat daher kein Handeln und zwingt ihn auch nicht zum Dulden. Der Eintritt in ein Kirchenasyl begründe deshalb auch weder einen Anspruch des im Kirchenasyl befindlichen Ausländers auf Erteilung einer Duldung noch könne dieser sonstige ihm zustehende besondere Rechte, zum Beispiel auf Aussetzung der Abschiebung daraus ableiten. Dies bedeute jedoch nicht, dass der Senat den Aufenthalt im Kirchenasyl oder die Gewährung von Kirchenasyl grundsätzlich für straffrei hält.

Der geflüchtete Nigerianer war im November 2014 von Italien nach Deutschland eingereist. Sein Asylantrag wurde 2016 abgelehnt. Zugleich ordnete das BAMF die Abschiebung des Mannes nach Italien an. Der Angeklagte begab sich im Juli 2016 in die Pfarrei Sankt Jakob in Freising und blieb dort bis zum 19. Oktober 2016 im Kirchenasyl. Der Pfarrer von Sankt Jakob zeigte die Aufnahme des Angeklagten im Kirchenasyl der Ausländerbehörde beim Landratsamt Freising und beim BAMF an.

Das Amtsgericht Freising entschied daraufhin, dass sich ein abgelehnter Asylbewerber im Kirchenasyl nicht des illegalen Aufenthalts strafbar macht und sprach den Angeklagten frei. Der Aufenthalt im Kirchenasyl sei ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis, das einen Duldungsanspruch begründe. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen den Freisinger Entscheid Revision und wollte damit den juristischen Streit obergerichtlich klären lassen.

Im vergangenen Jahr hatten sich in Bayern 357 Menschen im Kirchenasyl aufgehalten, darunter 189 in katholischen Pfarreien. Bundesweit befinden sich nach Schätzungen des BAMF derzeit 710 Menschen in Kirchenasyl.

## Anmerkung

Aus Sicht des DStGB ist die Klarstellung des OLG München zu begrüßen. Ziel muss es jedoch sein, dass der Umgang mit Asylbewerbern und Flüchtlingen im Kirchenasyl und ganz grundsätzlich im Hinblick auf die Beurteilung von Abschiebehindernissen in den Ländern einheitlich erfolgt. Dies gilt im Hinblick auf die Rückführungspraxis aller rund 230.000 ausreisepflichtigen Geflüchteten mit und ohne Duldung in Deutschland.

Zudem müssen Einzelfallentscheidungen nach der Vereinbarung des BAMF mit Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche zügig bearbeitet werden, um schnellstmöglich Klarheit über den Schutzstatus zu erhalten. Asyl- und Gerichtsverfahren müssen insgesamt dringend beschleunigt werden. Zudem müssen Abschiebehindernisse beseitigt und Rückführungsabkommen mit den Herkunftsländern geschlossen werden (Quelle: DStGB Aktuell 1918 vom 11.05.2018).

Az.: 16.1.1-008

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 283 Gesetzesentwurf mit Kriterien für Flüchtlings-Familiennachzug

Das Bundeskabinett hat den Gesetzesentwurf mit Kriterien für den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter gebilligt. Danach soll grundsätzlich nur die so genannte Kernfamilie nachzugsberechtigt sein. Sonstige Familienangehörige, einschließlich Geschwister, lediglich in Ausnahmefällen. Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug gibt es nicht. Die Auswahl der 1.000 Familiennachzügler soll sich zuerst an humanitären Aspekten orientieren. Daneben sollen auch Integrationsaspekte eine Rolle spielen - insbesondere die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum sowie besondere Fortschritte beim Spracherwerb.

Der Nachzug zu Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder bei denen es sich um terroristische Gefährder handelt, soll grundsätzlich versagt werden können. Zudem soll eine statistische Erfassung des Familiennachzugs, insbesondere der Minderjährigen, im Ausländerzentralregister erfolgen. Der Gesetzesentwurf wird nunmehr von Bundestag und Bundesrat beraten.

Aus kommunaler Sicht sind die Zielrichtung und vorgesehenen Maßnahmen des Gesetzesentwurfs angesichts der begrenzten Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie Planungssicherheit der Kommunen richtige Schritte. Im Hinblick auf die Kriterien sollte die Gewährung des Familiennachzugs beim Ehegattennachzug sowie beim Nachzug minderjähriger Kinder zu subsidiär Schutzberechtigten zwingend von dem Vorhandensein von Unterkunft und Einkommen abhängig gemacht werden.

Mit dem im Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) werden die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten konkretisiert. Das Gesetz knüpft an die Änderung des Aufenthaltsrechts vom 8. März 2018, BGBl. I 342 an, wonach der Familiennachzug

zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31. Juli 2018 weiter ausgesetzt und ab dem 1. August 2018 aus humanitären Gründen auf 1.000 Personen im Monat begrenzt wurde.

Ziel der Neuregelungen ist es, die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Zivilgesellschaft zu wahren und die vorhandenen Kapazitäten trotz des Rückgangs der Asylbewerberzahlen im Vergleich zu 2015/2016 nicht zu überfordern.

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Neuregelungen vor: Der Kreis der Nachzugsberechtigten soll grundsätzlich beschränkt werden auf die sogenannte Kernfamilie, das heißt Ehepartner, Eltern minderjähriger Kinder und minderjährige, unverheiratete Flüchtlinge. Sonstige Familienangehörige, einschließlich Geschwister, fallen nach dem Gesetzesentwurf nicht unter den Anwendungsbereich der Neuregelung.

Die Auswahl der 1000 Nachzügler der subsidiär Schutzberechtigten pro Monat muss sich zuerst an humanitären Aspekten orientieren. Neben der Herstellung und Wahrung der familiären Gemeinschaft müssen daher humanitäre Gründe vorliegen, um den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu eröffnen. Humanitäre Gründe können dabei sowohl bei dem bereits im Bundesgebiet befindlichen Schutzberechtigten als auch bei dem noch im Ausland befindlichen Angehörigen der Kernfamilie vorliegen. Relevant ist etwa das Bestehen einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben, die Unterbringungs- und Betreuungssituation, Krankheit oder gesundheitliche Einschränkungen. Zudem spielen die Unzumutbarkeit der Familienzusammenführung in einem Drittstaat, die Dauer der Trennung und die Frage, ob diese bewusst herbeigeführt wurde, eine Rolle.

Dabei sind bei Vorliegen humanitärer Gründe bei der Bestimmung der Familienangehörigen, denen der Familiennachzug im Rahmen des monatlichen Kontingents gewährt wird, auch Integrationsaspekte sowohl beim nachziehenden Familienangehörigen als auch beim subsidiär Schutzberechtigten zu berücksichtigen. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen gewährleistet werden kann und auch, ob besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache gemacht werden. Angehörige, die in Deutschland bereits gut integriert sind, können ihre Chancen ebenso verbessern wie Familienmitglieder im Ausland mit Deutschkenntnissen.

Im Gesetzesentwurf werden darüber hinaus konkrete Regelausschlussgründe für diesen Familiennachzug festgelegt. Geflüchtete mit eingeschränktem Schutzstatus, die nicht im Herkunftsland geheiratet haben, sollen ausgenommen bleiben. Darüber hinaus wird ein allgemeiner Versagungstatbestand für den Familiennachzug zu terroristischen Gefährdern eingeführt.

Weiterhin sollen durch die Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestandes zum Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern Anreize reduziert werden, die dazu führen können, dass Minderjährige von ihren Eltern

auf die gefährliche unbegleitete Reise vorgeschickt werden.

Der Gesetzentwurf schafft zudem Voraussetzungen für die statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Ausländern mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis, um künftig über eine bessere statistische Grundlage für die Steuerung zu verfügen. Der Gesetzentwurf wird im Folgenden von Bundestag und Bundesrat beraten.

#### Anmerkung

Aus Sicht des DStGB ist es zu begrüßen, dass sich das Kabinett auf einen Gesetzentwurf einigen konnte, der die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August konkretisiert. Die Zielrichtung und dort vorgesehenen Maßnahmen stellen dabei richtige Schritte dar, um eine bessere Steuerung und Planbarkeit der Zuwanderung in den Kommunen zu erreichen. Die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen bleibt weiterhin begrenzt. Damit steht und fällt nicht nur eine erfolgreiche Integration derjenigen Menschen mit Bleibeperspektive, sondern auch die dauerhafte Akzeptanz der Bevölkerung für den Integrationsprozess vor Ort.

Es ist insofern positiv zu beurteilen, dass für den Familiennachzug neben humanitären Gesichtspunkten auch Integrationsaspekte - darunter auch die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum - eine Rolle spielen sollen. Auch die statistische Erfassung des Familiennachzugs, insbesondere der Minderjährigen, im Ausländerzentralregister, ist als Grundlage für eine bessere Abstimmung und Planung mit den Kommunen zwingend notwendig.

Wünschenswert und notwendig ist es jedoch, den Nachzug der subsidiär schutzberechtigten Familiennachzügler beim Ehegattennachzug sowie beim Nachzug minderjähriger Kinder zwingend von dem Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum und Einkommen abhängig zu machen. In Ländern, wie Schweden, Österreich oder Finnland sind das bereits heute zwingende Kriterien. Auch Plätze im Kindergarten und in der Schule müssen eine Rolle spielen.

Zwingend notwendig für die Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug ist darüber hinaus eine enge und frühzeitige Abstimmung mit den kommunalen Ausländerbehörden, Sozial- und Jugendämtern und Meldebehörden sowie der dafür erforderliche Zugang zu allen notwendigen Informationen und Daten über die Familiennachzügler. Hier sieht der DStGB noch Nachbesserungsbedarf.

Für eine abschließende Bewertung bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ergeben werden (Quelle: DStGB Aktuell 1918 vom 11.05.2018)

Az.: 16.1.1-010

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 284 Landesgartenschau 2023 in Höxter

Die Stadt Höxter wird die Landesgartenschau 2023 ausrichten. Mit der Landesgartenschau 2023 will die Stadt

Höxter die Lebensqualität in der Stadt verbessern, die ökologischen Schwerpunkte des städtischen Umfelds aufwerten und auch touristisch und wirtschaftlich bekannter werden. Höxter plant unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Weser-Zugänge in die Innenstadt und eine Aufwertung der Wall-Anlagen mit Spielbereich und Generationen-Treffpunkt. Geplant ist auch eine Verbindung der Altstadt von Höxter zum UNESCO- Welt-erbe Corvey entlang der Weser.

In Nordrhein-Westfalen gibt es Gartenschauen seit 1984. Sie sind zu einem wichtigen Instrument einer nachhaltigen Stadtentwicklung geworden. Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP wollen Landesgartenschauen in einem maximal dreijährigen Intervall fortführen (vgl. LT-Drs. 17/1435). Dieser Antrag wurde einstimmig im Landtag angenommen (Plenarprotokoll 17/17, S. 89). Das entspricht den Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW. Eine konkrete Ausschreibung für Landesgartenschauen ab 2026 muss noch erfolgen. Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Landes wäre es wünschenswert, wenn sich Städte und Gemeinden dann für deren Ausrichtung bewerben.

Die nächste Landesgartenschau findet 2020 in Kamp-Lintfort im Kreis Wesel statt. Weitere Informationen zu den Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen finden sich im Internet unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/acker-und-gartenbau/landesgartenschauen>.

Az.: 10.2.8-002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 285 Bürger/innen-Konsultation zur Zukunft der EU-Kampagne #EUandME

Am Europatag hat die Europäische Kommission eine Online-Konsultation zur Zukunft der EU veröffentlicht, die sich an alle Menschen in der EU richtet:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180509-konsultation-zukunft-europas\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180509-konsultation-zukunft-europas_de). Mit ihr und den darin formulierten 12 Fragebereichen möchte die Kommission von den Menschen vor Ort erfahren, welche Wünsche und Ziele sie mit der EU verbinden und welche Themen und Initiativen die EU ihrer Meinung nach in Zukunft fokussiert angehen soll. Die Ergebnisse der Konsultation sollen im Dezember 2018 in einen Zwischenbericht zur Debatte über das Weißbuch zur Zukunft Europas sowie in den dazugehörigen Abschlussbericht einfließen, der am 9. Mai 2019 bei einem EU-Gipfeltreffen in Sibiu präsentiert werden soll.

Am 10. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission zum Auftakt ihrer Kampagne #EuandME fünf Filme. Ziel der Kampagne ist, Menschen im Alter von 17 bis 35 Jahren auf die Errungenschaften der EU für das tägliche Leben aufmerksam zu machen:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180509-euandme\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180509-euandme_de). Die Kampagne umfasst auch Open-Air-Veranstaltungen, Geschichten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie einen Wettbewerb für junge Filmregisseure sowie zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten von Partnern der Kampagne: <https://europa.eu/euandme/de/>

Az.: 10.0.3-001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für das Budget für die Zeit von 2021 bis 2027 vorgelegt. Die Federführung liegt bei dem deutschen EU-Kommissar Oettinger. Die Kommission präsentiert den Vorschlag nach eigener Aussage als einen Entwurf, der einer „doppelten Herausforderung gerecht wird, indem er Ausgaben kürzt und gleichermaßen neue Mittel nutzt“, wobei die wichtigsten Prioritäten der Union fortgesetzt oder sogar aufgestockt werden sollen.

Konkret schlägt die Kommission einen Haushalt vor, in dem 1.135 Mrd. Euro an Mitteln für Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) im Zeitraum von 2021 bis 2027 veranschlagt werden. Dies entspricht 1,11 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-27 und führt im Durchschnitt zu Ausgaben von 162 Mrd. Euro jährlich. Von der Größenordnung her ist das vergleichbar mit der derzeitigen Haushaltsplanung für den Zeitraum 2014 - 2020 (inklusive des Europäischen Entwicklungsfonds).

Die Kommission will die Finanzierung neuer und dringender Prioritäten wie zum Beispiel die Investitionen in den Bereichen „Forschung und Innovation, junge Menschen und digitale Wirtschaft, Grenzmanagement (insbesondere), Sicherheit und Verteidigung erhöhen“. So sollen beispielsweise auch die Mittel für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps verdoppelt werden. Zugleich aber will die Kommission auch Einsparungen und Effizienzgewinne in der Gemeinsamen Agrarpolitik und bei der Kohäsionspolitik vornehmen. Sie plant dort die Mittel um jeweils ca. 5 Prozent zu kürzen. Gewisse Bereiche sollen dabei allerdings ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Integration von Migranten.

Der Haushaltsentwurf sieht jedoch nicht nur Aussagen zur Finanzierung vor. Die Kommission will auch auf verwaltungstechnischem Gebiet neue Schwerpunkte setzen. So soll die Struktur des Haushaltsplans „klarer und stärker an den Prioritäten der Union“ ausgerichtet sein. Ferner will die Kommission die Mittel stärker konzentrieren. Nach Auffassung der Kommission sind sie gegenwärtig auf zu viele Programme und Instrumente sowohl innerhalb als auch außerhalb des Haushalts verteilt. Die Kommission schlägt daher vor, die Anzahl der Programme um mehr als ein Drittel (von derzeit 58 auf künftig 37) zu reduzieren. Auch sollen die angeblich zu stark fragmentierten Finanzierungsquellen in neu integrierten Programmen zusammengefasst werden.

Allein auf Grund der Erfahrungen mit der Migrationskrise, die eine flexible Handhabung der Finanzmittel nötig machte, will die Kommission allgemein die Flexibilität innerhalb der Programme und zwischen den Programmen erhöhen. Für das Migrationsproblem speziell ist zudem geplant, die Instrumente zur Krisenbewältigung auszubauen und eine neue „Unionsreserve“ einzuführen, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Notfälle reagieren zu können.

Eine auch in den Medien schon lange diskutierte Frage ist das Gebot, dass Finanzierungen durch die EU stärker an die Rechtsstaatlichkeit gekoppelt sein sollten. „Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist für die Kommission eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung“, lautet die diesbezügliche Aussage der Kommission in ihren Papieren. Die Kommission will hierfür einen neuen Mechanismus einführen. Mit diesem Instrument wird die Union potenziell in den Zustand gesetzt, den Zugang zu EU-Mitteln in einer Weise aussetzen, verringern oder beschränken zu können, die „proportional zur Art, zur Schwere und zum Umfang der Rechtsstaatlichkeitsdefizite wäre“. Diese Regelung zielt speziell auf die Probleme der EU-Kommission und einiger westlicher EU-Staaten mit einigen osteuropäischen Ländern.

Unter die Rubrik „wirtschaftlicher Gefahrenabwehrmechanismus“ fallen ferner zwei Vorschläge, die die wirtschaftliche Situation der EU stabilisieren sollen. Zum einen schlägt die Kommission ein mit insgesamt 25 Mrd. Euro dotiertes Reformhilfeprogramm vor. Es soll alle Mitgliedstaaten finanziell und technisch unterstützen, die insbesondere im Kontext des sogenannten Europäischen Semesters (i.e. Untersuchungen über die volkswirtschaftliche Lage der einzelnen Mitgliedsstaaten) - Reformen anstreben. Darüber hinaus werden Mitgliedstaaten, die dem Euroraum nicht angehören, den Euro aber einführen wollen, bei ihren Bemühungen durch eine Konvergenzfazilität gezielt unterstützt.

Zum anderen soll mittels eines Kreditprogrammes von ca. 30 Mrd. Euro dazu beigetragen werden, im Krisenfall das Investitionsniveau des jeweiligen Mitgliedslandes der EU bei schweren asymmetrischen Schocks (wirtschaftliche Krise) zu halten. Diese Darlehen (meistens Zinsverbilligungen) sollen zusätzliche Unterstützung in Zeiten bieten, in denen die Lage der öffentlichen Finanzen angespannt ist, prioritäre Investitionen aber unverzichtbar bleiben. Weiter will die Kommission auch ihre Eigenmittel erhöhen. Sie schlägt deshalb folgende Maßnahmen vor:

- 20 Prozent der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem für den EU-Haushalt
- Abrufsatz von 3 Prozent angewendet auf die neue gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
- Erhebung eines nationalen Beitrags (0,80 Euro/Kilo), der anhand der in jedem Mitgliedstaat anfallenden nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird.

Diese neuen Eigenmittel könnten etwa 12 Prozent des gesamten EU-Haushalts ausmachen und bis zu 22 Mrd. Euro jährlich zur Finanzierung neuer Prioritäten beitragen. Eine Einigung über den EU-Haushalt sollte noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament und dem Gipfeltreffen am 9. Mai 2019 erzielt werden.

Weitere Informationen zu den Entwürfen der Kommission zum zukünftigen Haushalt finden sich im Internet unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm) (Quelle: DStGB Aktuell 1818 vom 04.05.2018).

Az.: 10.0.3-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 287 Feststellung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seit Donnerstag, 26. April 2018, in welchen Fällen das Alter eines mutmaßlich minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings zwingend durch medizinische Begutachtung von einem Arzt festgestellt werden muss (BVerwG 5 C 11.17). Im Ausgangsfall hatte das Jugendamt der Stadt München mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme eingeschätzt, dass ein unbegleiteter junger afghanischer Flüchtling volljährig sei und deshalb nicht in Obhut genommen und stattdessen in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene verlegt werde.

Das Münchner Oberverwaltungsgericht entschied, dass in Zweifelsfällen eine ärztliche Altersfeststellung immer zwingend nötig sei. Eine Einschätzung per Augenschein sei nur zulässig, wenn ein „über jeden vernünftigen Zweifel erhabener Fall“ von Minderjährigkeit vorliege. Im Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit müsse immer ein Arzt entscheiden. Das Verfahren gibt nach Auffassung des DStGB einen neuen Anstoß an die Politik, zu handeln.

Der Bundesgesetzgeber sollte entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags eine bundeseinheitliche Regelung der Altersfeststellung außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts treffen. Es ist zwingend notwendig, dass bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen bereits bei der Einreise eine erkennungsdienstliche Behandlung und Altersfeststellung erfolgt. Dies sollte in den vorgesehenen ANKER-Zentren stattfinden und keine Aufgabe der Jugendämter bleiben.

Das Verwaltungsgericht München hat die Stadt München verpflichtet, den Kläger vorläufig in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der VGH München zurückgewiesen. Das Berufungsgericht vertritt, anders als andere Oberverwaltungsgerichte, die Auffassung, eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts nach § 42 f Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 SGB VIII sei lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet anzusehen, wenn es darum gehe, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden oder evidenter Minderjährigkeit festzustellen.

In allen anderen Fällen - namentlich im Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit - sei hingegen regelmäßig vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zwingt. Ein in sich widersprüchlicher Vortrag des Ausländers zu seinem Alter könne nicht zu dessen Nachteil gewertet werden. Eine Alterseinschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale stelle für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision (Quelle: DStGB Aktuell 1718 vom 27.04.2018).

Az.: 16.1.5 Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 288 Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“

Die Landesregierung startet den Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“. Mit ihm unterstützt sie Projekte der Städtepartnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnern in den Niederlanden und Belgien. Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen können sich mit „Europa bei uns zuhause“ um eine nachträgliche Kostenerstattung von bis zu 5.000 Euro pro Projekt bewerben. Herr Minister Dr. Holthoff-Pförtner ruft zur Teilnahme am Wettbewerb auf.

Prämiert werden können etwa Veranstaltungen, Workshops oder Foren, in denen Ideen für neue Leitlinien, Grundsätze, Zielgruppen oder für die künftige Öffentlichkeitsarbeit der Städtepartnerschaftsarbeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erarbeitet werden. Auch öffentlichkeitswirksame Projekte, die Brücken schlagen zwischen der Vermittlung des europäischen Gedankens und kulturellen Ereignissen wie Jubiläen, Festivals oder sportlichen Begegnungen können Prämien erhalten.

In Frage kommen auch Projekte zum Austausch über Fachthemen wie etwa Ehrenamt, Umweltschutz, Jugend Arbeitslosigkeit oder Hilfen für Menschen mit Handicap mit dem Ziel, voneinander zu lernen. Im Fokus des Wettbewerbs stehen innovative, vernetzende, beispielgebende, nachhaltige und öffentlichkeitswirksame Projekte / Veranstaltungen.

Der 1. Juni 2018 ist die Bewerbungsfrist für Projekte, die zwischen dem 1. August 2018 und dem 31. Juli 2019 umgesetzt werden sollen. In 2019 ist ein weiterer Aufruf für den Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ geplant. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.mbem.nrw/europa-bei-uns-zuhause>.

Az.: 10.0.11-001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 289 Erlass zu altersdiskriminierender Besoldung

Mit Schnellbrief 43/2018 vom 09.02.2018 hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über Entschädigungsansprüche aufgrund altersdiskriminierender Besoldung informiert. Am 30.04.2018 wird der bereits angekündigte Erlass des Ministeriums für Finanzen zur Umsetzung des Urteils veröffentlicht (MBL. S. 194 ff.).

Az.: 14.1.5 Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 290 Europäischer Gerichtshof zu Rechten junger Flüchtlinge

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 12.4. (Az.: C 550/16) behält ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, sein Recht auf Familienzusammenführung. Allerdings müsse ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist gesetzt werden. Konkret bedeutet dies, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten, ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling

anerkannt worden ist gestellt werden muss.

Das Urteil könnte für Deutschland zur Folge haben, dass zumindest die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz geändert werden muss die noch auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt. Das Urteil bezieht sich allerdings nur auf nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, nicht auf den sogenannten „subsidiären Schutz“, für den der Familiennachzug bis Ende Juli ausgesetzt ist und demnächst eine Nachfolgeregelung gefunden werden soll.

Der Entscheidung des EUGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Minderjährige mit eritreischer Staatsangehörigkeit, die unbegleitet in die Niederlande eingereist war, stellte am 26.02.2014 einen Asylantrag. Sie wurde am 02.06.2014 volljährig. Am 21.10.2014 erteilte die zuständige Behörde der Niederlande einen auf 5 Jahre befristeten Aufenthaltstitel für Asylberechtigte, der auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags zurückwirkte.

Am 23.12.2014 stellte eine niederländische Organisation, die sich um Flüchtlinge kümmert, einen Antrag auf Erteilung eines vorläufigen Aufenthaltstitels für die Eltern der Minderjährigen und für ihre drei minderjährigen Brüder im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem unbegleiteten Minderjährigen. Mit Entscheidung vom 27.05.2015 lehnte die Behörde diesen Antrag mit der Begründung ab, die Tochter sei zum Zeitpunkt der Antragsstellung volljährig gewesen.

In dem Urteil stuft der Gerichtshof Drittstaatenangehörige oder Staatenlose, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates und der Stellung ihres Asylantrages in diesem Staat unter 18 Jahre alt sind, während des Asylverfahrens volljährig werden und denen später die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird, als „Minderjährige“ ein. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsehe, weil ihre Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Richtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2013) regelt zwar nicht ausdrücklich, bis zu welchem Zeitpunkt ein Flüchtling minderjährig sein müsse, um das spezielle Recht auf Familienzusammenführung in Anspruch nehmen zu können, doch kann die Bestimmung dieses Zeitpunktes nach Ansicht des Gerichtshofes nicht dem Ermessen der Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Der Gerichtshof stellt fest, dass die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung in Frage gestellt würde, wenn es davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheidet und damit von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz durch diese Behörde.

Dies liefe nicht nur dem Ziel dieser Richtlinie, die Familienzusammenführung zu begünstigen und dabei Flüchtlinge besonders zu schützen, sondern auch den Grundsät-

zen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider. Eine solche Auslegung hätte nämlich zur Folge, dass zwei unbegleitete Minderjährige gleichen Alters, die ihren Antrag auf internationalen Schutz zum gleichen Zeitpunkt stellen, je nach der Bearbeitungsdauer ihrer Anträge unterschiedlich behandelt werden könnten.

Im Gegensatz dazu ermögliche es das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, die gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller zu gewährleisten. In einer solchen Situation müsse jedoch der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden und zwar grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist (Quelle: DStGB Aktuell 1618 vom 20.04.2018)

Az.: 16.1.6

Mitt. StGB NRW Juni 2018

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 291 LG Kiel zu Anforderungen an Rügen in Konzessionsverfahren

Das Landgericht (LG) Kiel hat sich in seinem Urteil vom 23. März 2018 (Az.: 14 HKO 166/17 Kart) mit dem erforderlichen inhaltlichen Konkretisierungsgrad der nach § 47 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Rahmen eines Strom- bzw. Gaskonzessionsverfahrens erhobenen Rügen auseinandergesetzt.

Rechtliche Grundlage der Rügeobliegenheit ist § 47 Abs. 2 EnWG, wonach die beteiligten Unternehmen die in den Sätzen 1 bis 3 aufgeführten Rechtsverletzungen jeweils innerhalb der vorgegebenen Fristen rügen müssen. Gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, können anschließend gemäß § 47 Abs. 5 EnWG nur innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Information darüber, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, gerichtlich geltend gemacht werden.

Eine gerichtliche Überprüfung von Verfahrensfehlern findet demnach, wie auch das LG Kiel ausführt, nur statt, wenn die Verfahrensfehler fristgerecht gerügt wurden und im Falle der Nichtabhilfe rechtzeitig der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt wurde. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den inhaltlichen Konkretisierungsgrad der Rügen zu stellen sind. Das LG Kiel vertritt dabei die Auffassung, dass nur solche Rügen im weiteren Verfahren berücksichtigungsfähig seien, die sich auf bestimmte Verfahrensgesichtspunkte beziehen und zu diesen Punkten konkrete Beanstandungen erheben. Dagegen sollen lediglich allgemeine Ausführungen zu einer angeblich fehlenden Transparenz des Verfahrens oder auch pauschale Bezugnahmen auf vorangegangene Schreiben nicht genügen. Zur Begründung rekurriert das LG auf den Sinn und Zweck der Rügeobliegenheit sowie der Präklusion: Durch die Rügen der beteiligten Unternehmen solle die Gemeinde in die Lage versetzt werden, einer erhobe-



nen Beanstandung abzuhelpfen, was jedoch nur bei einer konkreten Darlegung dessen, was fehlerhaft sei, möglich sei.

Az.: 28.7.1.-005/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 292 Haftung bei Abtretungen im Rahmen von Factoring

Das Bundesfinanzministerium hat am 09.05.2018 ein Rundschreiben - Az.: III C 2 -S 7279-a/O :002 - zur Haftung nach § 13c UStG bei Abtretungen im Rahmen von Factoring veröffentlicht, das wir im Folgenden wiedergeben:

I. Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers einer Forderung nach § 13c Abs. 1 UStG beim Factoring

Mit seinem Urteil XI R 28/13 vom 16. Dezember 2015 (BStBl II 2018 S. XXX) hat der BFH entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) nach § 13c UStG nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Factor die abgetretenen, ihm genehmen sowie unbestrittenen und nicht zahlungs-gestörten Forderungen mit einem bestimmten Anteil ihres Gegenwerts vorfinanziert und den restlichen Anteil abzüglich Zinsen, Factoringkommissionen und -gebühren an den leistenden Unternehmer auskehrt. Dann kommt dem echten Factoring eine Finanzierungsfunktion zu und damit eine Haftung des Abtretungsempfängers nach § 13c Abs. 1 UStG grundsätzlich in Betracht.

Der BFH hat in seiner Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die durch Verwaltungsanweisung in Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE geregelte weitgehende Ausnahme der Abtretungen im Rahmen des Forderungsverkaufs von der Haftung nach § 13c UStG weder aus dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift noch aus der Gesetzesbegründung entnehmen lasse.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung der Verwaltung in § 13c Abs. 1 UStG umgesetzt. Das BFH-Urteil wird veröffentlicht.

II. Anwendung

Im Hinblick auf die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Gesetzesänderung des § 13c Abs. 1 UStG wird es für vor dem 1. Januar 2017 wirksam abgetretene Forderungen im Rahmen von Forderungsverkäufen, deren Gegenleistung für die Abtretung in Geld besteht, nicht beanstandet, wenn der Haftungsschuldner sich auf die Anwendung des Abschnitts 13c.1 Abs. 27 UStAE beruft. Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW Juni 2018

293

## Daten der Steuerschätzung Mai 2018 bundesweit

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat sich auf seiner 153. Sitzung, die vom 7. bis 9. Mai 2018 in Mainz stattfand, mit den Steuereinnahmen in den Jahren 2018 bis 2022 befasst. Ergänzend zu den mit Schnellbrief 120/2018 vom 09.05.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen können die ausführlichen Tabellen mit den Ergebnissen der 153. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Mitgliederbereich unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Daten zur Finanzplanung > Steuerschätzungen abgerufen werden. Beides ist allerdings nur für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots zugänglich.

Az.: 41.0.4-002/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

294

## Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 30. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ des StGB NRW fand am 18. April 2018 auf Einladung von Vorstand Wolfgang Herwig, Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR, in Leverkusen statt. Die Sitzung ist sehr konstruktiv verlaufen und war mit gut 40 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW und Wolfgang Herwig befasste sich der erste Vortrag mit dem Thema EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eric Janzen, Datenschutzbeauftragter der Stadt Unna, gab einen Überblick über die für die AÖRs relevanten Änderungen. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, die bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist, werde nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbares Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein. Neben der EU-Datenschutzgrundverordnung werde zurzeit das Datenschutzgesetz NRW novelliert, weitere Regelungen seien in Fachgesetzen zu finden.

Insgesamt werde in vielen Regelungen auf die EU-Datenschutzgrundverordnung verwiesen, sodass diese zum Verständnis der Normen immer hinzugezogen werden müsse. Das alte Recht bleibe nach dem 25.05.2018 bestehen, das EU-Recht habe aber bei Kollision Vorrang und werde zudem zur Auslegung der Normen heranzuziehen sein. Auch wenn das Datenschutzniveau in Deutschland immer schon hoch war und es bereits seit 2000 eine Verpflichtung gebe, kommunale Datenschutzbeauftragte - auch gemeinsam für mehrere öffentliche Stellen - zu bestellen, gebe es wichtige Änderungen. So käme es zu einer Verschiebung der Verantwortung.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung stelle abschließend fest, wer der jeweilige Verantwortliche ist - auch bei Verstößen gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO. Dies seien bei der AÖR der Vorstand bzw. je nach Größe und Vielfältigkeit der Aufgaben einzelne Abteilungsleiter. Des Weiteren erhielten alle Personen,

deren Daten die Kommunen verarbeiten, mehr Rechte - so genannte Betroffenenrechte (Art. 15 ff. EU-DSGVO). Zum einen könnten sie Auskunft über ihre Daten verlangen und ggf. auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten drängen. Ebenso sei es Betroffenen leichter möglich, bestimmten Formen der Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 21 EU-DSGVO zu widersprechen. Auch müssten die AöRs durch sog. Verarbeitungsverzeichnisse (Art. 30 EU-DSGVO) jederzeit in der Lage sein, ggü. der Aufsichtsbehörde - in NRW der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - nachzuweisen, dass sie datenschutzkonform handeln.

Thema des zweiten Vortrags waren die aktuellen Änderungen im Vergaberecht. Dr. Johannes Osing, Städte- und Gemeindebund NRW, ging auf die Neuregelungen bei der Unterschwellenvergabeordnung und dem Tariftreue- und Vergabegesetz ein. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) habe Ende Februar einen Entwurf für eine Änderung von § 25 Gemeindehaushaltsverordnung sowie eine Neufassung der kommunalen Vergabegrundsätze vorgelegt. Der Anwendungsbereich der kommunalen Vergabegrundsätze werde nicht verändert, für die AöR stehe in § 8 ein entsprechender Verweis. So erkläre Ziffer 4.1 für Bauleistungen wie gehabt die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen Fassung für maßgeblich.

Neu sei allerdings, dass diese auch im Unterschwellenbereich verpflichtend einzuhalten sein sollen. Bauaufträge bis zu einem Wert von 3.000 Euro können vergabefrei direkt in Auftrag gegeben werden. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sei künftig die UVgO in der jeweils gültigen Fassung (verpflichtend) anzuwenden, Ziffer 5. Es bestehe auch die Pflicht, im Unterschwellenbereich ab dem 01.01.2019 elektronische Angebote zu akzeptieren bzw. zum 01.01.2020 die vollständige E-Vergabe einzuführen (§ 38 Abs. 2, 3 UVgO). Eine Ausnahme hiervon bestehe bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro.

Zum neuen TVGG NRW berichtete Dr. Osing, dass das Gesetz im Rahmen des Entfesselungspakets I auf vier Paragraphen zusammengestrichen worden ist. Das neue TVGG NRW enthalte nur noch eine Pflicht zur Einhaltung von Tarifverträgen und des Mindestlohns, der dem MiLoG entspreche. Neuer Schwellenwert seien 25.000 Euro (ohne USt.). Öffentliche Auftraggeber müssten Vertragsbedingungen verwenden, durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet würden, die Vorgaben einzuhalten, dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben. Die Landesregierung habe hierzu ein entsprechendes Muster zur Verfügung gestellt unter:

[www.vergabe.nrw.de/aktuelles/reformiertes-tariftreue-und-vergabegesetz-des-landes-nordrhein-westfalen-tvgg-nrw](http://www.vergabe.nrw.de/aktuelles/reformiertes-tariftreue-und-vergabegesetz-des-landes-nordrhein-westfalen-tvgg-nrw). Das Gesetz sei seit dem 30.03.2018 in Kraft.

Im Anschluss referierte Wolfgang Baum, ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, über ein von der ENNI durchgeführtes Projekt „Breitbandentwicklung für die Wir 4-Region durch die ENNI AöR“. Hierzu wurde der Anstalts-

zweck der ENNI erweitert um die Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur. Der Ausbauumfang (100 MBit synchron gleich FTTB/fibre to the basement) umfasse 800 Kilometer Glasfaser, 80 Kilometer Leerrohre, 200 Kabelverzweiger mit dem Ziel, 4.000 Haushalte, 350 Gewerbeimmobilien und 60 Schulen zu versorgen. Herr Baum berichtete über die Stellung des Förderantrags und die Ausschreibung der Maßnahme durch die ENNI. Der Abschluss der Maßnahme durch ein TK-Unternehmen werde voraussichtlich im 3. Quartal 2020 vorliegen. Darüber hinaus berichtete Herr Baum über die Aufgaben der Breitbandkoordination sowie beispielhafte Themen der Digitalisierung der ENNI-Gruppe.

Sodann fasste Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, die Ergebnisse der Abfrage „Förderberechtigung der AöR“ zusammen. Die Richtlinie „Förderung des kommunalen Straßenbaus“ sehe nur vor, dass die Gemeinde selbst unmittelbar förderberechtigt sei. Probleme entstünden dann, wenn die Gemeinde die Aufgabe des Straßenbaus auf die AöR übertrage. Diese könne selbst keine Fördermittel beantragen. Es gebe aber die Möglichkeit der Weiterleitung von Zuwendungen. Dann müsse im Zuwendungsbescheid vorgesehen sein, dass die Gemeinde die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, außerdem sei bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung dem Zuwendungsempfänger nachzuweisen ist.

Hierbei sei sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Ist die Aufgabe hingegen nur zur Erfüllung übertragen, habe es bisher keine Probleme gegeben, da die Gemeinde selbst die Fördermittel beantragt und die AöR mit der Durchführung beauftragt habe. In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass die Mitarbeiter und der Vorstand der AöR im Rahmen der Vermögens-eigenschaftsversicherung zu Vertrauenspersonen der Stadt erklärt würden, damit Dienstpflichtverletzungen von Mitarbeitern der AöR von der Vermögens-eigenschaftsversicherung der Stadt mit umfasst werden.

Schließlich stellte Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW, das bei der Kommunal Agentur angesiedelte Online-Portal Interkommunale Zusammenarbeit vor, das sich als Marktplatz für Ideen versteht und das u. a. Best Practice-Beispiele vorstellt.

Die Vorträge der Herren Janzen, Dr. Osing, Baum sowie von Frau Koll-Sarfeld sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von Vorstand Gerd Schiffer, Stadtservicebetrieb Brühl - AöR, am 09.10.2018, in Brühl, statt.

Az.: 28.0-003/003 we

Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 295 Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte beschlossen

Das Bundeskabinett hat die schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte beschlossen. Mit der Verordnung sollen die Übertragungsnetzentgelte deutschlandweit bis 2023 vereinheitlicht werden. Das Bundeskabinett hat die Verordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung umgesetzt, die im Juli 2017 durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz geschaffen wurde (siehe hierzu [Schnellbrief 168/2017 vom 12.07.2017](#) für StGB NRW-Mitgliedskommunen).

Die im Kabinett beschlossene Verordnung sieht vor, dass die Netzentgelte für die Nutzung der Übertragungsnetze schrittweise bundesweit vereinheitlicht werden. Der Umsetzungsprozess beginnt ab dem 1. Januar 2019 und wird zum 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Die Angleichung erfolgt in fünf gleich großen Schritten.

Mit der Verordnung schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Oktober 2018 ihre Netzentgelte erstmalig für das Jahr 2019 auf Basis der neuen Regelungen veröffentlichen können. In einem ersten Schritt für das Jahr 2019 wird für 20 Prozent der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber ein einheitliches Entgelt ermittelt.

Die Bundesregierung hat die Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung übermittelt. Die Neugestaltung der Übertragungsnetzentgelte kann nur ein Baustein innerhalb einer grundsätzlichen Reform der Abgaben und Entgeltsystematik im Strombereich sein. Gerade um die Integration der erneuerbaren Energien in die Verteilnetze zu würdigen, ist auf dieser Ebene eine Reform der Entgeltstruktur notwendig, um das bestehende System an die Energiewende anzupassen und die Lasten der Energiewende gleichmäßiger zu verteilen.

Az.: 28.6.12-002/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 296 Reform der Grundsteuer

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 ist die der Grundsteuer zugrundeliegende Einheitsbewertung, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002, nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar und somit verfassungswidrig. Angesichts der enormen fiskalischen Bedeutung und des immensen Aufwandes einer Neubewertung haben die Verfassungsrichter dem Gesetzgeber allerdings zwei Fristen zur Fortgeltung gesetzt. Damit die zweite Frist zur Fortgeltung der bisherigen Regelungen der Einheitsbewertung von Grundvermögen greift, muss eine Grundsteuerreform bis spätestens zum 31.12.2019 legislativ verabschiedet werden.

Das Bewusstsein, dass die Städte und Gemeinden einen etwaigen Ausfall der Grundsteuer nicht kompensieren könnten und sie ihre Handlungsfähigkeit verlieren würden, hat den politischen Druck merklich erhöht. Die politische Diskussion für eine Reform der Grundsteuer hat auf Bundes- wie Landesebene daher deutlich an Fahrt gewonnen. Gleichwohl ist der Weg einer Reform noch lang,

was sich auch bei der andauernden Reformmodelldiskussion zeigt.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich in der 16. Kalenderwoche nun intensiv mit der Grundsteuerreform. Vertreter der Bundesregierung versicherten, dass „mit Hochdruck“ an einer Neuregelung gearbeitet werde. Die Grundsteuerbewertung solle dabei auch künftig den Boden und die aufstehenden Gebäude berücksichtigen. Es läuft also aktuell auf eine Entscheidung zwischen dem von Bayern und mittlerweile auch von Hamburg präferierten Flächenmodell (pauschale Besteuerung von Boden und Gebäudefläche) und dem im November 2016 mehrheitlich vom Bundesrat verabschiedeten sog. Kostenwertmodell (wertorientierte Boden- und pauschalierte/typisierte Gebäudekomponente) hinaus.

Entscheidend wird dabei auch die jeweilige Administrierbarkeit und die benötigte Zeit für eine Neubewertung, es geht immerhin um rund 35 Mio. wirtschaftliche Einheiten, sein. Am zeitintensivsten sind dabei unabhängig vom Modell die Modernisierung der IT-Strukturen und die Einbindung in bundeseinheitliche Datenbanken und Programmsysteme. Nach Auffassung der Bundesregierung ist modellunabhängig davon auszugehen, dass die Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Neuregelung eine Steuererklärung abgeben müssen. Dies sah im Übrigen auch das vom Bundesrat verabschiedete, und mittlerweile der Diskontinuität zum Opfer gefallene, Kostenwertmodell bereits vor.

In der 17. Kalenderwoche wurde sich auf Bundesratsebene über eine Reform ausgetauscht. Auch wenn einige Länder aufgrund zwischenzeitlicher Wahlen das Kostenwertmodell nicht mehr zwingend vollumfänglich unterstützen, steht hinter diesem Modell weiter die Mehrheit der Länder. Voraussichtlich in der ersten Maihälfte wird es Gespräche zum weiteren Vorgehen bei der Grundsteuerreform zwischen den Ländern und dem Bundesministerium der Finanzen geben.

Az.: 41.6.3.1-001/003 ha Mitt. StGB NRW Juni 2018

## 297 Reise der EnergieAgentur.NRW nach Dänemark zum Thema Abwärme

Seit 2015 sind Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das Ministerium und die EnergieAgentur.NRW) und Dänemark (vertreten durch die Dänische Energieagentur und die Dänische Botschaft) mit wechselnden Schwerpunkten in einem kontinuierlichen Dialog zum Thema Fernwärme. In diesem Jahr organisiert die EnergieAgentur.NRW eine Delegationsreise zum Thema Abwärme vom 6. bis 7. Juni 2018 im Großraum Kopenhagen.

Auf der zweitägigen Studienreise werden erfolgreiche Beispiele für eine effiziente industrielle Abwärmenutzung vorgestellt. Im Rahmen einer Konferenz können in einzelnen Workshops aktuelle Entwicklungen gemeinsam mit dänischen Experten diskutiert werden. Hierzu lädt die EnergieAgentur Vertreter von Stadtwerken bzw. Fernwärmeversorgern sowie Energiebeauftragte in Industrieunternehmen ein, die bei der sinnvollen Nutzung von

Abwärme für neue Impulse offen sind.

Am ersten Tag wird es zunächst eine Einführung in den dänischen Wärmemarkt durch dänische Fachexperten geben. Im Anschluss werden mehrere Besichtigungen von erfolgreichen Projekten zur Einbindung von Abwärme in bestehende Wärmenetze stattfinden. Dabei sollen insbesondere die dänische Herangehensweise und wirtschaftliche Aspekte im Mittelpunkt stehen. Am zweiten Tag können die Teilnehmer ihre Eindrücke dann auf einer Fachkonferenz in einzelnen Workshops diskutieren. Dabei sind die Teilnehmer explizit aufgefordert, aktuelle Hemmnisse im eigenen Umfeld anzusprechen, um gemeinsam Lösungen zu identifizieren.

Reise- und Unterkunftskosten sind von den Teilnehmern zu tragen. Zusätzlich wird eine Logistikpauschale für Aktivitäten vor Ort i. H. v. 150 Euro erhoben.

Ansprechpartnerin für deutsche Interessenten ist seitens der EnergieAgentur.NRW Frau Magdalena Sprengel: Internationale Beziehungen / Außenwirtschaft, Tel. 0211-86642-243, E-Mail: [sprengel@energieagentur.nrw.de](mailto:sprengel@energieagentur.nrw.de).

Az.: 28.6.1-002/006 we Mitt. StGB NRW Juni 2018

---

## Schule, Kultur, Sport

---

### 298 Neuausrichtung der schulischen Inklusion

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) bereitet eine Neuausrichtung der schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vor. Dies gab die zuständige Ministerin, Frau Yvonne Gebauer MdL, am 21.05.2018 gegenüber Vertretern der Deutschen Presseagentur (dpa) bekannt.

Die Landesregierung wolle weniger inklusive Schulen bereitstellen, jene dafür aber besser ausstatten. Wo Kinder und Jugendliche mit und ohne „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ gemeinsam unterrichtet werden, müssten Qualitätsstandards festgeschrieben werden. Zudem seien die Vorgaben für die Mindestgrößen von Förderschulen neu zu regeln. Das Maßnahmenpaket soll mit seinen wesentlichen Inhalten vor der Sommerpause präsentiert werden.

Soweit bislang erkennbar, stehen die Novellierungsansätze des MSB NRW mit der durch die Verbandsgrößen des StGB NRW hergestellten Beschlusslage im Prinzip in Einklang. Allerdings sieht es der Verband als wünschenswert an, dass eine Neuausrichtung der schulischen Inklusion mit der Beantwortung einer in diesem Zusammenhang maßgeblichen Frage verbunden wird: Inwieweit stellt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („VN-Behindertenrechtskonvention“) über die Vorhaltung des hergebrachten Förderschulsystems hinaus überhaupt Anforderungen an die Schulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen? In der Beantwortung dieser Frage liegt nach Meinung der Experten einer der wichtigsten Schlüssel zur Beilegung der emotional geführten Diskussion um die schulische Inklusion.

Der StGB NRW wird die zu erwartende Gesetzgebungsinitiative - Abkehr vom Prinzip der „Totalinklusion“ - in jedem Fall aktiv begleiten und dem Land als verlässlicher Diskussionspartner zur Verfügung stehen. Die Geschäftsstelle bereitet derzeit weiterführende Informationen für die Mitgliedsstädte und -gemeinden sowie für die Öffentlichkeit vor. Die zugrunde liegende Meldung des Westdeutschen Rundfunks (WDR) ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/DtZ2d3>.

Az.: 42.0.2.1-011/001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 299 Special Olympics Landesspiele NRW 2021

„Special Olympics“ ist die weltweit größte Sportbewegung für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung. Sie ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannt und darf als einzige nicht dem IOC angehörige Organisation weltweit den Ausdruck „Olympics“ im Namen führen. Durch „Special Olympics“ soll mit dem Mittel Sport die Akzeptanz von Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft verbessert werden. Sie unterscheiden sich von den „Paralympics“ dadurch, dass daran Menschen mit körperlicher, nicht aber mit geistiger oder Mehrfachbehinderung teilnehmen.

Der Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V. hat dem StGB NRW kürzlich die Bewerbungsunterlagen für die Landesspiele 2021 zur Verfügung gestellt. Interessierte Städte und Gemeinden können die Dokumente im Intranet des Verbandes (Zum Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Schule, Kultur und Sport > Sport) abrufen.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht die Leiterin der Geschäftsstelle des Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V., Frau Anna-Lena Schiel, unter der Rufnummer 0231/95088088 jederzeit gerne zur Verfügung. Das Internet-Angebot der „Special Olympics“ in Deutschland ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.specialolympics.de/>.

Az.: 44.0.7-005/002 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 300 Förderrichtlinie für Schulfahrten zu Gedenkstätten

Die historisch-politische Bildung ist ein Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Eine ihrer zentralen Grundlagen bilden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung vom 11.12.2014. Viele Schulen haben sich auf den Weg gemacht, die Kooperation mit außerschulischen Partnern zu suchen, und als einen Baustein ihrer Arbeit Fahrten zu Erinnerungs- und Gedenkorten in das Bildungsangebot aufgenommen.

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 17.05.2018 darüber informiert, dass mit dem Haushalt 2018 erstmals Landesmittel in Höhe von 200.000,- Euro zur Verfügung gestellt

worden sind, um die Finanzierung dieser Fahrten verlässlich und unabhängig von Dritten sicherzustellen. Eine im Mai 2018 in Kraft gesetzte Förderrichtlinie regelt, wie und wofür diese Mittel beantragt werden können.

Beratung und Unterstützung in dieser Angelegenheit bietet bei Bedarf die Bildungspartnerschaft „Gedenkstätte - Schule“ bei der Medienberatung NRW an. Die KMK-Empfehlungen vom 11.12.2014 sind im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/d5rsoN>. Die Förderrichtlinie und die entsprechenden Antragsformulare sind unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/jXCi9i>.

Az.: 42.0.1-006/004

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **301 Oberverwaltungsgericht Münster zur Gefährdung auf dem Schulweg**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteil vom 16.05.2018 (Aktenzeichen: 19 A 1453/16) festgestellt, dass einer siebenjährigen Grundschülerin ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten auch dann nicht zusteht, wenn der kürzeste Weg zur Schule aus Sicht der Eltern zu gefährlich, zu schlecht beleuchtet und zu wenig verkehrssicher erscheint. Damit gab der zur Entscheidung berufene Senat der Stadt Wegberg als Klagegegnerin Recht, die im Wege der Berufung gegen ein anderslautendes Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Aachen vom 13.05.2016 (Aktenzeichen: 9 K 2146/15) vorgegangen war.

Das OVG Münster führte aus, dass es an der für einen Erstattungsanspruch erforderlichen besonderen Gefährlichkeit des Schulweges fehle. Ein Schulweg sei insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führe, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müsse. Beides sei hier nicht der Fall. Weder die konkrete Verkehrs- und Beleuchtungssituation noch angeführte Fälle krimineller Übergriffe im Stadtgebiet führten dazu, dass der Schulweg als besonders gefährlich anzusehen sei. Die Zugehörigkeit eines Schülers zu einem nach Alter und/oder Geschlecht definierten risikobelasteten Personenkreis biete keine geeignete Grundlage für die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs, weil aus diesen Merkmalen nicht abzuleiten sei, dass die Gefahr, auf dem Schulweg Opfer einer Straftat zu werden, erheblich über dem Durchschnitt liege.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW sieht sich durch die ergangene Entscheidung in ihrer Beratungspraxis bestätigt und dankt der Stadt Wegberg für die erfolgreiche Beschreitung des Rechtsweges. Die schriftlichen Entscheidungsgründe des OVG-Urteils sind noch nicht veröffentlicht worden. Die offizielle Pressemitteilung des Gerichts ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/xq9rOW>.

Az.: 42.17-003/004

Mitt. StGB NRW Juni 2018

**302**

### **Ausschreibung „Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung“**

Das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) hat eine Ausschreibung für die Förderung kommunaler Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung veröffentlicht. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 100.000 Euro vergeben.

Bei den Auszeichnungen werden verschiedene Gemeindegrößenklassen berücksichtigt. Über die Höhe der Preisgelder im Einzelnen entscheidet die Jury. Städte, Gemeinden und kommunale Verbände, die bereits mehr als zweimal erfolgreich am Wettbewerb teilgenommen haben, können sich außerdem für eine auf bis zu drei Jahre angelegte Konzeptförderung in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr bewerben. Eine Beteiligung an beiden Ausschreibungen ist allerdings nicht möglich. Die Bewerbungsunterlagen sind digital und per Post beim MKW NRW einzureichen. Bewerbungsschluss für beide Ausschreibungen ist der 31.08.2018.

Interessierte Städte und Gemeinden können die Ausschreibung im Intranet des Verbandes (Zum Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Schule, Kultur und Sport > Kultur) abrufen. Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht die zuständige Oberregierungsrätin im MKW NRW, Frau Claudia Liethen, unter der Rufnummer 0211/896-4805 jederzeit gerne zur Verfügung. Die Informationsseite des MKW NRW zur Ausschreibung ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/HwUkSO>.

Az.: 43.9.2-005/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **303 Ausbau des JeKits-Programms abgeschlossen**

Das Programm „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist das landesweite Nachfolgeprogramm von „JeKi - Jedem Kind ein Instrument“, das im Jahr 2007 für das Ruhrgebiet entwickelt wurde. Mit der Aufnahme 96 zusätzlich neu ausgewählter Bewerber wird der im Jahr 2014 beschlossene, landesweite Aufbau des Programms in Kürze abgeschlossen sein.

Die Landesregierung hat durch Presseinformation 261/4/2018 vom 22.04.2018 mitgeteilt, dass im neuen Schuljahr 2018/2019 insgesamt 1.000 Schulen aus 180 Kommunen teilnehmen werden. Die Pressemitteilung vom 22.04.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/J7ghOx>. Das Internet-Angebot der JeKits-Stiftung ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.jekits.de/>.

Az.: 43.3.3.1-002/004

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **304 Pressemitteilung: Kommunen fordern Ausgleich der Zusatzkosten für G9**

Die vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachter haben heute ihr Gutachten zur Abschätzung der kommunalen Kosten bei der Umstellung auf G9 an Gymnasien vorgelegt. Dazu sagten die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Helmut Dedy, Landkreistag NRW,

Dr. Martin Klein, sowie Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Der Wechsel von G8 zu G9, also ein zusätzlicher Jahrgang an den Schulen, erfordert mehr Unterrichts- und Fachräume, mehr Lehr- und Lernmedien und zusätzliches Personal. Für die notwendige Abschätzung der Gesamtkosten stellt das Gutachten nach erster Einschätzung eine grundsätzlich geeignete Gesprächsgrundlage dar. Vielerorts müssen Schulen umgebaut, erweitert oder auch neu gebaut werden. Es ist gut, dass das Gutachten über diese baulichen Kosten hinaus auch die jährlich wiederkehrenden Kosten wie Betriebs- und Instandhaltungskosten, Schülerbeförderung und Verwaltung erfasst. Allerdings ist es nicht realistisch, von einer im Jahre 2006 im Rahmen der damaligen Umstellung auf G8 entstandenen 'Raumreserve' auszugehen. Diese Kapazitäten sind angesichts des Ganztagschulbaus, der Inklusion und durch die zusätzliche Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher längst zusammengeschmolzen oder aufgebraucht.“

Das Gutachten basiert auf einer breiten Datengrundlage, zu der die Kommunen maßgeblich beigetragen haben. Beim größten Posten der Kostenschätzung, dem zusätzlichen Bedarf an Unterrichtsräumen für G9, legen die Gutachter zwei alternative Berechnungsmethoden vor: Eine pauschale Berechnung des Bedarfes für ganz Nordrhein-Westfalen („NRW-Ansatz“) mit 79 Millionen Euro und eine regional differenzierte Berechnung der zusätzlich erforderlichen Räume („Schulträgervariante“) mit 518 Millionen Euro. Hinzu werden jeweils rund 31 Millionen Euro jährlich wiederkehrende Kosten geschätzt.

„Die Städte, Kreise und Gemeinden als Schulträger befürworten die regional differenzierte Berechnung, die den tatsächlichen Stand vor Ort miteinbezieht. Sie lehnen den pauschalen NRW-Ansatz dagegen entschieden ab, da dieser auf der unrealistischen Vorstellung beruht, man könne den Ausbaubedarf bei einem Schulträger mit noch vorhandenen Kapazitäten in einer anderen Region verrechnen. Eine Kostenschätzung kann nur dann zu tragfähigen Ergebnissen kommen, wenn die unterschiedlichen Verhältnisse bei den einzelnen Schulträgern angemessen berücksichtigt werden, beispielsweise die Schülerzahlentwicklung, das spezifische Schulangebot vor Ort und die sehr unterschiedlichen räumlich-baulichen Situationen der Schulen. Die Kommunen erwarten, dass das Land die Mehrkosten für den Umstieg auf G9 vollständig erstattet“, so Dedy, Klein und Schneider.

Die Kommunen unterstützen das Land, um die Kosten realistisch abzuschätzen und werden das Gutachten nun eingehend prüfen. Auf Grundlage des Gutachtens wird nun zunächst eine Kostenfolgeabschätzung erfolgen. In einem weiteren Schritt müssen dann die Verteilungskriterien für einen Kostenausgleich festgelegt werden. So sieht es das Konnexitätsausführungsgesetz NRW vor, um die Kommunen vor zusätzlichen Aufgaben zu schützen, die nicht gegenfinanziert sind.

Az.: 42.1.5

Mitt. StGB NRW Juni 2018

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 305 Einsatz von De-Mail in der öffentlichen Verwaltung

Seit dem 01.01.2018 sind die Kommunen nach § 3 Abs. 2 E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW) verpflichtet, einen Zugang für De-Mail zu eröffnen. Allerdings sind die Kommunen nach der „Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen“, die nur für Landesbehörden gilt, nicht verpflichtet, die De-Mail Adressen in einem öffentlichen De-Mail-Verzeichnis nach § 7 De-Mail-G einzutragen. Diese Verpflichtung betrifft nur die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes.

Dennoch hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und gebeten, zur Förderung der De-Mail als sicherem Kommunikationskanal die Kommunen zu ermuntern, ihre De-Mail-Zugänge freiwillig sowohl in dem öffentlich De-Mail-Verzeichnis als auch auf <https://de-mail.info> - ein von allen De-Mail-Anbietern und dem Bundesinnenministerium betriebenen Informationsportal mit einer Suchfunktion nach De-Mail-Adressen - zu veröffentlichen.

Az.: 17.0.6.6.3-002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

---

## Jugend, Soziales, Gesundheit

---

### 306 Gesundheitsstudie: Deutschlands Kinder immer noch zu dick

Mehr als jedes siebte Kind in Deutschland hat Übergewicht. Das geht aus der jüngsten Untersuchung des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) hervor. Demnach sind 15,4 Prozent der Kinder und Teenager zwischen 3 und 17 Jahren zu dick. 5,9 % sind sogar fettleibig.

Damit haben sich die Werte seit dem Beginn der großen Untersuchung in den Jahren 2003 bis 2006 nicht verändert. Als positiv werten die Forscher, dass der Hang zum Übergewicht - wenn auch auf hohem Niveau - gestoppt wurde. 25.000 Kinder, Jugendliche und Eltern wurden befragt. Die Untersuchung ist nach RKI-Angaben die umfassendste Jugendgesundheitsstudie in Deutschland.

Az.: 38.0.13-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 307 Erstmals mehr als eine Milliarde Euro Gesundheitsausgaben pro Tag

Die Gesundheitsausgaben in Deutschland haben im vergangenen Jahr erstmals die Marke von einer Milliarde Euro pro Tag überschritten. Wie das Statistische Bundes-

amt mitteilte, werden für 2017 Ausgaben von 374,2 Milliarden Euro prognostiziert. Das sei ein Anstieg um 4,9 Prozent im Vergleich zu 2016. Damals hatten sich die Gesundheitsausgaben um 3,8 Prozent auf 356,5 Milliarden Euro oder 4.330 Euro je Einwohner erhöht. Dies entsprach einem Anteil von 11,3 Prozent am Bruttoinlandsprodukt, hieß es weiter.

Die Behörde begründete die höhere Wachstumsrate für 2017 mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Durch diese Pflegereform erhielten unter anderem mehr Demenzerkrankte als bisher Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Der größte Teil der Ausgaben im vergangenen Jahr stammt laut der Destatis-Berechnung von der gesetzlichen Krankenversicherung mit 212,4 Milliarden Euro. Es folgten Privathaushalte und private Organisationen mit 48,5 Milliarden Euro, die Pflegeversicherung mit 39,5 Milliarden, die private Krankenversicherung mit 31,6 Milliarden, die öffentlichen Haushalte mit 16,2 Milliarden, die Arbeitgeber mit 15,6 Milliarden, die gesetzliche Unfallversicherung mit 5,8 Milliarden und die für Reha zuständige Rentenversicherung mit 4,6 Milliarden Euro.

Den Trend steigender Gesundheitsausgaben gibt es seit Jahren. Ein Hauptgrund ist das Älterwerden der Gesellschaft. Oft entstehen die höchsten Kosten mit Krankheiten in den letzten Lebensjahren. Hinzu kommt der medizinisch-technische Fortschritt. Quelle: DKG aktuell 03/04 2018

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **308 2016 bundesweit 11.077 Hebammen und Entbindungspfleger in Krankenhäusern**

Im Jahr 2016 leisteten insgesamt 11.077 Hebammen und Entbindungspfleger Geburtshilfe in deutschen Krankenhäusern. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anlässlich des internationalen Hebammentages am 5. Mai mitteilt, waren davon 9.301 festangestellte Kräfte (9.297 Hebammen und 4 Entbindungspfleger) sowie 1.776 Belegkräfte.

Der Anteil der Belegkräfte lag bundesweit bei 16,0 %. Am geringsten war der Belegkräfteanteil in Hamburger Krankenhäusern mit 2,6 %. Die Geburtshilfe in bayerischen Krankenhäusern arbeitete dagegen mit einem Belegkräfteanteil von 51,1 %.

Az.: 38.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **309 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familien**

Rund um den 15. Mai, den Internationalen Tag der Familie, machen die Lokalen Bündnisse für Familie regelmäßig auf ihre Arbeit aufmerksam. Die einfachere Organisation des Familienalltags durch Apps, Kinderbetreuung in Betriebskittas, die Chance auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf - die Bündnislandschaft und die Projekte jedes einzelnen Lokalen Bündnisses sind so vielfältig

wie das Alphabet. Unter dem diesjährigen Motto des Aktionstages „Von App bis Zeit für Familie: Wir fördern Vereinbarkeit.“ wird das breite Verständnis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aller Lokalen Bündnisse für Familie präsentiert.

Lokale Bündnisse für Familie gestalten seit 2004 in ganz Deutschland familienfreundliche Lebens- und Arbeitsbedingungen. Auch in diesem Jahr nehmen sie den Internationalen Tag der Familie wieder zum Anlass, zu ihrem bundesweiten Aktionstag rund um den 15. Mai einzuladen.

Den gesamten Monat Mai zeigen die Lokalen Bündnisse in ganz Deutschland ihre vielfältigen Unterstützungsangebote für Mütter und Väter und für die ganze Familie. Dabei werden bunte, öffentlichkeitswirksame Aktionen veranstaltet: von der digitalen Schnitzeljagd mit Bündnispartnern bis hin zum Quiz rund um die Vereinbarkeit.

Für Fragen und Anregungen zum Aktionstag 2018 steht die Servicestelle „Lokale Bündnisse für Familie“ gerne zur Verfügung (Telefon: 030/201805-42 oder E-Mail: [info@lokale-buendnisse-fuer-familie.de](mailto:info@lokale-buendnisse-fuer-familie.de)). Alle weiteren Informationen zum Aktionstag können im Internet unter [www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/aktionstag-2018.html](http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/aktionstag-2018.html) abgerufen werden.

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Rund 620 Lokale Bündnisse sind in der Initiative bereits aktiv. Mehr als 18.900 Akteure, darunter über 7900 Unternehmen, engagieren sich in einer Vielzahl von Projekten in Kreisen, Städten und Gemeinden (Quelle: DStGB Aktuell 1818).

Az.: 35.1.0-002/001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **310 Mehr Menschen deutschlandweit wegen Depression in Kliniken behandelt**

Die Anzahl der Menschen in Deutschland, die wegen einer Depression in Krankenhäusern behandelt wurden, ist innerhalb von fünf Jahren um sieben Prozent gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt berichtete, waren im Jahr 2016 mehr als 263.000 Menschen vollstationär in Behandlung. Im Jahr 2011 waren es noch knapp 246.000 Patienten. Auffällig war der Anstieg bei den behandelten Kindern und Jugendlichen.

Im Jahr 2016 waren 15.446 Patienten bis zu 18 Jahren wegen Depressionen vollstationär in Krankenhäusern. Das entspricht einem Anteil von sechs Prozent an allen Patienten. Im Jahr 2011 waren nur drei Prozent der Patienten Kinder und Jugendliche. Die Gründe für den generellen Anstieg seien vielschichtig, hieß es. So könne etwa die gestiegene Lebenserwartung und die Anfälligkeit Älterer zu höheren Zahlen geführt haben. Zudem könne eine bessere Diagnostik und Sensibilität gegenüber psychischen Erkrankungen zu der Entwicklung beigetragen haben (Quelle: DKG aktuell 03/04 2018).

Az.: 38.0.7-001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 311 Immer mehr Ärzte und Ärztinnen in Deutschland

In Deutschland gibt es immer mehr Ärzte. Insgesamt stieg die Zahl im vergangenen Jahr um 6.500 auf rund 385.000, wie die Bundesärztekammer mitteilte. Dabei gab es bei Krankenhausärzten ein Plus von 2,1 Prozent auf 198.500. Die Zahl der niedergelassenen Ärzte sank dagegen um 1,1 Prozent auf 118.400. Unter den niedergelassenen Medizinern sind weiterhin nur 2,7 Prozent jünger als 40 Jahre. Zugleich stieg der Anteil der mindestens 60-Jährigen um 1,3 Punkte auf 33,9 Prozent. Insgesamt sind 46,8 Prozent (2016: 46,5 Prozent) der Ärzteschaft Frauen. Knapp 2.000 Ärzte verließen Deutschland. Die meisten (641) zog es wie in den vergangenen Jahren zum Praktizieren in die Schweiz.

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 312 1,82 Mio. schwerbehinderte Menschen 2017 in NRW

Ende 2017 lebten in Nordrhein-Westfalen nahezu 1,82 Millionen schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 2,8 Prozent mehr als bei der letzten Erhebung Ende 2015 und 10,8 Prozent mehr als zehn Jahre zuvor (2007: 1,64 Millionen).

Mehr als die Hälfte (56,2 Prozent) aller Betroffenen war Ende 2017 mindestens 65 Jahre alt. 10,0 Prozent der weiblichen und 10,4 Prozent der männlichen Bevölkerung Nordrhein-Westfalens galten Ende 2017 im Sinne dieser Statistik als schwerbehindert. Knapp ein Viertel (23,4 Prozent) der schwerbehinderten Menschen wies den maximalen Grad der Behinderung von 100 auf. 41,0 Prozent der Betroffenen hatten mindestens zwei Behinderungen.

Bei 21,0 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen war eine „Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe“ die Hauptbehinderungsart. Am zweithäufigsten wurde mit 18,1 Prozent die Kategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchtkrankheiten“ verzeichnet, gefolgt von „Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ (10,6 Prozent).

Von „Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule“ waren 9,0 Prozent, von „Blindheit bzw. Sehbehinderung“ waren 3,9 Prozent betroffen. Bei 3,5 Prozent der schwerbehinderten Menschen waren „Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit oder Gleichgewichtsstörungen“ Gründe für die Behinderung. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter:

Jahr (jeweils zum 31.12.)	Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen					
	Männer		Frauen		insgesamt	
	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent
2007	846.000	9,7	794.200	8,6	1.640.200	9,1
2009	849.000	9,7	807.500	8,8	1.656.500	9,3
2011	860.900	9,9	828.400	9,1	1.689.300	9,5
2013	897.600	10,5	874.300	9,7	1.772.000	10,1
2015	889.700	10,3	879.200	9,7	1.768.900	9,9
2017	909.900	10,4	908.000	10,0	1.817.900	10,2

Bei 21,0 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen war eine „Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe“ die Hauptbehinderungsart. Am zweithäufigsten wurde mit 18,1 Prozent die Kategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchtkrankheiten“ verzeichnet, gefolgt von „Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ (10,6 Prozent).

[http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/123\\_18.pd](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/123_18.pd) (Quelle: IT.NRW).

Az.: 37.0.15-001/004 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 313 Technische Hinweise zum Bundesfreiwilligendienst

Die BFD-Zentralstelle und FSJ-Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat zur Vermeidung von Bearbeitungsverzögerungen von Freiwilligenvereinbarungen und von zahlungsrelevanten Informationen im Jahr 2018 auf folgendes hingewiesen: Das für die Durchführung des BFD zuständige Referat 203 im BAFzA setzt alles daran, auch in diesem Jahr einen möglichst reibungslosen Ablauf insbesondere während der Sommermonate zu gewährleisten:

#### Neue Freiwilligenvereinbarungen

- **Onlinebuchung:** Nach erfolgreich abgeschlossenem Bewerbungsverfahren füllen Sie in der BFD-Online-Anwendung im Rahmen der Onlinebuchung den Entwurf des BFD-Vertrages aus. Der konkrete Vertragsinhalt ist zwischen den Einsatzstellen und den Freiwilligen abzusprechen.
- **Ausfüllhilfe:** Eine Ausfüllhilfe für die Freiwilligenvereinbarung finden Sie im Downloadbereich.
- **Minderjährige:** Für minderjährige Freiwillige ist zusätzlich das Formular „Erklärung bei Einsatz von minderjährigen Freiwilligen“ erforderlich. Dies wird bei der Online-Buchung automatisiert erstellt.
- **Ausländische Freiwillige:** Kennzeichnen Sie Vereinbarungen von ausländischen Freiwilligen, die zur Ableistung ihres BFD ein Visum bzw. eine Beschäftigungserlaubnis benötigen, mit dem Vermerk „Incomer“. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Freiwilligen bereits in Deutschland aufhalten oder erst noch einreisen.
- **Abrechnungsstelle:** Überprüfen Sie anhand Ihrer Unterlagen vor Ausdruck der Vereinbarung, ob die richtigen Abrechnungsstellen für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge sowie für die Bildungspauschale hinterlegt sind. Eine Genehmigung der Vereinbarung kann nur erfolgen, wenn die Abrechnungsstellen in der BFD-Online-Anwendung hinterlegt sind. Nur der Rechtsträger kann Abrechnungsstellen beim Bundesamt (Referat 202) eintragen oder ändern lassen. Nehmen Sie ggf. Kontakt zu Ihrem Rechtsträger auf, damit dieser

eine Änderung, wenn erforderlich, veranlasst. Ein Formular zur Beantragung neuer Abrechnungsstellen für Einsatzstellen befindet sich im Downloadbereich.



- *Weiteres Verfahren:* Anschließend legen Sie den ausgedruckten und unterschriebenen Vertragsentwurf (ggf. zusammen mit dem Formular „Erklärung bei Einsatz von minderjährigen Freiwilligen“) innerhalb von 28 Tagen der Zentralstelle BAFzA zur Vorprüfung vor. Bitte übersenden Sie eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen. Sollte der unterschriebene Ausdruck der BFD-Vereinbarung nicht 28 Tage nach dem Buchungsdatum bei der Zentralstelle BAFzA eingegangen sein, erhält der/die Online-Erfasser/-in eine automatische Erinnerungsmail. Ist nach weiteren 28 Tagen immer noch kein Eingangsdatum im Bundesamt erfasst, wird der gesamte Datensatz aus der Datenbank gelöscht.  
Die Verträge kommen formal zwischen dem Bund (vertreten durch das BAFzA) und den Freiwilligen zustande.

#### Zahlungsrelevante Vorgänge

Um Verzögerungen in der Bearbeitung und unnötige Rückforderungen zu vermeiden, einige wichtige Hinweise zu zahlungsrelevanten Mitteilungen:

- Kündigungen
- Kündigungen von BFD-Vereinbarungen können nur durch die Vertragsparteien (BAFzA bzw. die/den Freiwillige/n) ausgesprochen werden.
- Die Einsatzstelle kann die Kündigung beim BAFzA unter Angabe des Kündigungsgrundes beantragen. Das BAFzA legt den Kündigungstermin unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen fest.
- Anträge auf Kündigung sind mit der Unterschrift der Einsatzstelle zu versehen.
- Kündigt die/der Freiwillige, ist ihre/seine Unterschrift und ggf. die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Anträge auf Auflösungen
- Auflösungen von BFD-Vereinbarungen erfolgen im Einvernehmen zwischen Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen.
- Sie ist mit den Unterschriften der/des Freiwilligen, ggfs. der/des Erziehungsberechtigten und der Einsatzstelle zu versehen.
- Benennen Sie bitte den gewünschten Auflösungsstermin (mit Ablauf des).
- Die Auflösungserklärung muss vom BAFzA bestätigt werden.

Anträge auf Kündigung bzw. Auflösung von Vereinbarungen, Mitteilungen zu nicht erfolgten oder geänderten Dienstantritten und Informationen zu Tagen ohne Erstattungsanspruch (z.B. Krankengeldbezug, Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, unentschuldigte Fehlzeiten, Sonderurlaub etc.) an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - Referat 203 -, 50964 Köln, E-Mail: [referat-203@bafza.bund.de](mailto:referat-203@bafza.bund.de), zu senden. Anträge auf Verlängerung der Vereinbarung und auf Änderung von Vereinbarungsdetails sind zu senden an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - Zentralstelle -, 50964 Köln, E-Mail: [bfd-Zentralstelle@bafza.bund.de](mailto:bfd-Zentralstelle@bafza.bund.de).

Az.: 37.0.1.5-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

Eine Tagesmutter ist mit ihrem Begehren gescheitert, vom Jugendhilfeträger einen höheren Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung zu erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.01.2018 (5 C 18.16) entschieden, dass der vom Jugendhilfeträger festgesetzte Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung an eine Tagespflegeperson in Höhe von 2,70 Euro je Kind und Stunde im konkreten Fall gerichtlich nicht zu beanstanden sei. Der vom Jugendhilfeträger vorgenommene Abschlag von den Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieher sei zulässig, da Tagespflegepersonen üblicherweise nicht über ähnlich qualifizierende Berufsabschlüsse verfügten wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.

Die Klägerin, eine Tagesmutter vereinbarte Anfang September 2014 mit den Eltern eines seinerzeit etwa 20 Monate alten Kindes, dass sie dieses im Kindergartenjahr 2014/2015 wöchentlich von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr betreue. Im Anschluss daran bewilligte das Jugendamt der beklagten Stadt den Eltern eine Tagespflege im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich. Hierfür gewährte es der Klägerin unter anderem monatlich 226,80 Euro zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Dabei legte das Jugendamt in Anwendung der von dem Rat der beklagten Stadt erlassenen einschlägigen Richtlinie für jeden Monat eine durchschnittliche Anzahl von 21 Betreuungstagen zugrunde und brachte je Betreuungsstunde pauschal 2,70 Euro in Ansatz. Mit der Begründung, der pauschale Stundensatz sei zu niedrig bemessen, hat die Klägerin Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die beklagte Stadt verurteilt, ihren Antrag neu zu bescheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 23 SGB VIII ist der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren, deren Höhe in der Regel von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Die Geldleistung bestehe unter anderem aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Bei der Festlegung der Höhe dieses Betrags sei dem Jugendhilfeträger nach dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Die Jugendhilfeträger hätten abschließend zu entscheiden, wie sie den Anerkennungsbetrag bemessen. Diese Entscheidung sei nur eingeschränkt gerichtlich zu überprüfen. Danach sei der von der Beklagten festgelegte Betrag nicht zu beanstanden, so das BVerwG. Insbesondere erweise er sich nicht als willkürlich. Er orientiere sich nach den Feststellungen der Vorinstanz an den damals geltenden Tariflöhnen der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Erzieher beziehungsweise Kinderpfleger.

Zwar halte er zu dieser Vergütung einen gewissen Abstand ein. Die Beklagte habe bei der Festsetzung des Pau-

schalbetrages aber zulässigerweise berücksichtigt, dass Tagespflegepersonen üblicherweise nicht über ähnlich qualifizierende Berufsabschlüsse verfügen wie die in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen. Nicht zu entscheiden war, ob auch ein Anerkennungsbetrag in anderer Höhe von dem Beurteilungsspielraum gedeckt wäre.

Az.: 35.0.8.2-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

## Wirtschaft und Verkehr

### 315 Mitverlegung von Datenleitungen bei Verkehrsbauprojekten

Gemäß § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG ist im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Bei den angesprochenen öffentlich finanzierten Verkehrsbauprojekten ist danach durch die Wegebausträger sicherzustellen, dass bedarfsgerecht Leerrohre mit Glasfaserkabeln mitverlegt werden.

Die Regelung enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, um der Verwaltungspraxis Gestaltungsspielräume für eine einzelfallgerechte Umsetzung zu schaffen. In der Verwaltungspraxis gilt es diese Spielräume auszufüllen und zu bestimmen, ob eine Mitverlegungspflicht im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen vorliegt. Um Hinweise und Leitfäden für die Praxis zu entwickeln hat das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur die AG Digitale Netze aus Vertretern der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Telekommunikationsbranche eingerichtet, die Hinweise zu technischen Umsetzungsfragen sowie Verfahrensfragen zu speziellen Aspekten des Telekommunikationsgesetzes erarbeitet.

Zur Umsetzung der Mitverlegungspflicht des § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG hat die AG eine Handreichung erstellt. Diese versteht sich als Auslegungshilfe auf Grundlage des gemeinsamen Verständnisses von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Telekommunikationswirtschaft. Sie hat keinen Regelungscharakter, sondern dient als Leitfaden, dessen Berücksichtigung eine gesetzeskonforme Umsetzung gewährleisten soll.

Das Prüfkonzept kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/pruefkonzept-zur-sicherstellungsverpflichtung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/pruefkonzept-zur-sicherstellungsverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile).

Az.: 31.3-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

316

### Erhöhung der GVFG-Mittel vom Bund

Das Bundeskabinett hat am 02.05.2018 eine Änderung des Grundgesetzes beschlossen, um den Weg für die Erhöhung und Dynamisierung der Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) frei zu machen. Die Mittel von aktuell 332,5 Mio. Euro pro Jahr im GVFG-Bundesprogramm sollen laut Koalitionsvertrag auf 1 Mrd. Euro angehoben werden. Ab dem Jahr 2021 sollen die Mittel darüber hinaus dynamisiert werden. Die GVFG-Mittel können bislang nicht erhöht werden, weil im Juli 2017 eine „Versteinerungsklausel“ in Art. 125 c Grundgesetz eingefügt worden war, die eine GVFG-Erhöhung erst ab 2025 zulässig macht.

Die Mittel des GVFG-Bundesprogramms stellen wesentliche Investitionsmittel für Großprojekte des ÖPNV in den Städten und des Schienenverkehrs im Nahverkehr dar. Die Anhebung der GVFG-Mittel ist daher ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des ÖPNV und Voraussetzung, um Ziele im Bereich der Verkehrspolitik für Klimaschutz und Luftreinhaltung zu erreichen. Nun müssen zügig die weiteren gesetzlichen Entscheidungen getroffen werden.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 317 Bundesförderung für Radverkehr durch innovative Modellprojekte

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert innovative Projekte im Bereich des Radverkehrs, die der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2020 (NRVP) dienen. 2019 sollen vorrangig Projekte zu den Themenfeldern „Verkehrssicherheit“ und „Nutzerfreundlichkeit“ gefördert werden.

Gefördert werden Vorhaben mit innovativen Ansätzen, hohem Erkenntnisgewinn sowie möglichst großem und realistischem Anwendungspotenzial. National und international bereits vorliegende Projekte, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie der Stand der Forschung und der Stand der Technik sollen berücksichtigt werden. Das BMVI begrüßt insbesondere Projekte, an denen sich unterschiedliche Partner beteiligen und/oder die sich auf mehr als eine Region beziehen.

Die Förderschwerpunkte 2019 schließen die Förderung von innovativen Projektideen aus anderen Handlungsfeldern des NRVP oder im Zusammenhang mit anderen Wirkungszusammenhängen (z. B. Klima- und Umweltschutz) nicht aus.

Die Projektförderung richtet sich an alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Natürliche Personen des Privatrechts können mit einer juristischen Person des Privatrechts zusammenarbeiten und entsprechend einen gemeinsamen Projektvorschlag einreichen.

Für die förderfähigen Projektkosten bewilligt das BMVI im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Anteilfinanzierung. Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragsstellers kommen ver-

schiedene Förderquoten und Förderhöchstbeträge in Betracht.

Projektskizzen sind über das elektronische Antragsystem easy-Online, <https://foerderportal.bund.de/easyonline> bis zum 1. August 2018 einzureichen. Detaillierte Informationen sowie Downloads zum Projektaufruf finden sich im Internet unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 318 Materialkonzept der AG Digitale Netze

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) um die Vorschrift des § 77i Abs. 7 TKG ergänzt worden. Aufgrund dieser Vorschrift können der Bund, die Länder sowie Städte, Landkreise und Gemeinden verpflichtet sein, sicherzustellen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten bzw. im Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten geeignete passive Infrastrukturen, ausgestattet mit Glasfasern, mitverlegt werden.

Ziel der Regelung zur Mitverlegungspflicht in § 77i Abs. 7TKG ist, ohnehin stattfindende Bauarbeiten größeren Umfangs auch dazu zu nutzen, Leerrohr- und Glasfasernetze bzw. Teile solcher Netze zu errichten. Es ist wichtig, die auf diese Weise in Zukunft entstehenden Infrastrukturen von vornherein so zu errichten, dass sie von den genannten Unternehmen sinnvoll betrieben bzw. in eigene Netzinfrastrukturen integriert werden können.

Gleichzeitig sollen die zur Mitverlegung verpflichteten Gebietskörperschaften davor bewahrt werden, in die Errichtung von Infrastrukturen zu investieren, die nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder deren Investitionskosten sich nicht über Verpachtungs-, Vermietungs- oder Verkaufserlöse refinanzieren lassen - zum Beispiel weil sie fehldimensioniert sind. Um Hinweise und Leitfäden für die Praxis zu entwickeln, hat das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur die AG Digitale Netze aus Vertretern der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Telekommunikationsbranche eingerichtet, die Hinweise zu technischen Umsetzungs- sowie Verfahrensfragen zu speziellen Aspekten des Telekommunikationsgesetzes erarbeitet.

Zur technischen Umsetzung der Mitverlegungspflicht des § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG hat die AG ein Materialkonzept erstellt. In diesem wird ein möglichst genauer technischer Rahmen beschrieben, der sich auf den erforderlichen Mindeststandard beschränkt und bei dessen Anwendung der Rechtspflicht aus § 77i Abs. 7 TKG Genüge getan ist.

Vor dem Hintergrund der Beschreibung von Mindeststandards sollten betroffene Wegebausträger aber stets in Betracht ziehen, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort sinnvoll ist, die zu errichtenden Infrastrukturen großzügiger und damit ggf. auch nachhaltiger zu dimensionieren. Hierdurch kann im Einzelfall sowohl die gesetzlich vorgeschriebene (entgeltliche) Bereitstellung für den Betrieb öffentlicher Telekom-

munikationsnetze attraktiver gestaltet und die Abnahme der Netze beschleunigt werden als auch zugleich die Versorgungslage vor Ort verbessert werden.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/AG-Digitale-Netze/ag-digitale-netze.html>.

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 319 Gute Entwicklung im Deutschland-Tourismus

Die deutsche Fremdenverkehrsbranche hat 2017 zum achten Mal in Folge einen Zuwachs der Zahl ausländischer Urlaubsgäste verzeichnet. Die Vorstandsvorsitzende der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), Petra Hedorfer, berichtete dem Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages. Die DZT ist ein Verein, der aus den Marketingorganisationen der Länder und weiteren touristischen Verbänden besteht. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über das Bundeswirtschaftsministerium sowie zu einem kleineren Teil durch eigene Dienstleistungen und Beiträge der Mitglieder. Die Aufgabe der DZT ist das Deutschlandmarketing im Ausland. Dafür unterhält sie derzeit 32 Auslandsbüros.

Insgesamt sind im vergangenen Jahr 84 Millionen Übernachtungen ausländischer Besucher gezählt worden, was im Vergleich zu 2016 einer Steigerung um vier Prozent entspricht. Der Zuwachs im Deutschland-Tourismus ist umso erfreulicher, wenn er vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden Konkurrenz in Europa betrachtet wird. Italien, Frankreich, Spanien, selbst Großbritannien haben als „klassische Urlaubsländer“ eine wesentlich längere Tradition, während Deutschland bis in die jüngere Vergangenheit vor allem als Destination für Messe- und Geschäftsreisen galt.

Dies habe sich freilich mittlerweile deutlich geändert, so die Vorstandsvorsitzende Petra Hedorfer. Derzeit wachse weltweit das Interesse an Deutschland als Ferienziel, und es gebe weiterhin Wachstumspotential. Es gebe eine Marktanalyse, aus der hervorgehe, dass sich die Zahl der Übernachtungen ausländischer Urlauber noch um weitere 50 Millionen und mehr steigern lasse.

#### *Hauptmarkt Europa*

Bisher kommen 75 Prozent der Besucher aus europäischen Nachbarländern, doch vernachlässige die DZT die Märkte in Übersee nach den Worten der Vorstandsvorsitzenden nicht. Sie nannte Indien, China, Südostasien und Südamerika als Herkunftsregionen mit künftig erheblichem Wachstumspotential. Eine Herausforderung sei der rasante digitale Strukturwandel auf den Reisemärkten. Buchungsportale und Internetplattformen hätten herkömmliche Formen der Reisevermittlung weitgehend verdrängt. Unter den ausländischen Deutschlandtouristen insgesamt hätten 88 Prozent, unter den Besuchern aus europäischen Nachbarländern 84 Prozent ihren Aufenthalt online gebucht.

Dieses geänderte Buchungsverhalten muss sich im Marketing niederschlagen. Es gibt die deutliche Notwendig-

keit, in eine attraktivere und „emotionalere“ Gestaltung der Internet-Auftritte zu investieren und dabei auch den technischen Wandel im Auge zu behalten. Die DZT erwartet, dass bereits in zwei Jahren 50 Prozent aller Buchungen mit Hilfe von Sprachassistenten abgewickelt werden! Die Rolle von Computern und Mobilfunk werde sich dadurch ändern. Den zusätzlichen Investitionsbedarf bezifferte Hedorfer auf drei Millionen Euro jährlich.

Az.: 32.0-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **320 Deutscher Mobilitätspreis 2018**

Auch in diesem Jahr zeigen die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit dem Deutschen Mobilitätspreis 2018 wieder neue Potenziale digitaler Lösungen für die Mobilität der Zukunft auf. Unter dem Motto „Intelligent unterwegs - Innovationen für eine nachhaltige Mobilität“ startete am 19. April 2018 bereits die Bewerbungsphase. Gesucht werden in diesem Jahr zehn Best-Practice-Projekte, die mit Hilfe der Digitalisierung dafür sorgen, dass Verkehr und Logistik ökologisch verträglich, sozial ausgewogen und ökonomisch tragfähig sind. Leitfragen der Preisvergabe sind unter anderem: Wie machen digitale Innovationen die Mobilität nachhaltiger? Wie lässt sich Verkehr effizienter gestalten, ohne langfristig Mensch und Umwelt zu belasten?

Bis einschließlich 28. Mai 2018 können sich Unternehmen, Start-ups, Städte und Gemeinden, Universitäten, Forschungsinstitutionen und andere Organisationen mit Sitz in Deutschland um den Deutschen Mobilitätspreis 2018 bewerben. Gute Chancen auf die Auszeichnung haben Projekte, die den digitalen Wandel der Mobilität so voranbringen, dass Menschen und Güter in Zukunft noch intelligenter und nachhaltiger unterwegs sein können. Eine Expertenjury wählt die zehn Preisträger aus. Die Sieger werden im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung im BMVI in Berlin geehrt.

Bewerbungen können online unter folgendem Link abgegeben werden: [www.deutscher-mobilitaetspreis.de](http://www.deutscher-mobilitaetspreis.de).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **321 EU-Klage gegen Deutschland wegen Überschreitung von Stickoxidgrenzwerten**

Die EU-Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach Fristen gesetzt, um auf der Basis der vorliegenden Informationen zu entscheiden, ob sie beim EuGH Klage gegen Deutschland wegen der Überschreitung von Stickoxidgrenzwerten erhebt. Die EU-Kommission hat nun mitgeteilt, dass frühestens im Mai bekannt geben wird, ob sie Klage im Vertragsverletzungsverfahren erhebt. Die erneute Verschiebung verschafft der Bundesregierung noch einmal etwas Zeit im Streit mit der Kommission. Schon Ende Januar hatte die EU-Kommission eine Frist für zusätzliche Maßnahmen gesetzt, um die Luftqualität rasch zu verbessern. Die Bundesregierung lieferte Vorschläge, die geprüft wurden.

Nach der Prüfung dieser nachgereichten Vorschläge kün-

digte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella Ende März an, dass es tatsächlich Klagen vor dem EuGH geben werde. Welche Länder betroffen sind - neben Deutschland sind weitere acht Länder im Gespräch -, sollte bis Ende April bekanntgegeben werden. Diese Entscheidung ist nun wegen „einer zu vollen Tagesordnung“ der Kommission verschoben worden. Eine weitere Interpretation ist, dass die Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums, die Messstellen überprüfen zu wollen und die Unterstützung der Verkehrsministerkonferenz in dieser Frage schon ihre Wirkung zeigen.

Az.: 33.1.5.2-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **322 Verteilung der Stickoxid-Messstellen**

Das Bundesverkehrsministerium hat in der Vergangenheit angezweifelt, ob die Standorte und damit die Messungen der Luftschadstoffe europaweit nach einheitlichen Kriterien und gleichermaßen exakt vorgenommen werden. Dabei schwingt die Vermutung mit, dass die Messungen in Deutschland durch die Standortwahl der Stationen systematisch zu höheren Emissionsmesswerten führen als in anderen Ländern.

Bei der Verkehrsministerkonferenz am 18. und 19. April hat das Bundesverkehrsministerium nun angeregt, die Standorte von Messstationen in Deutschland daraufhin zu überprüfen, ob sie den europäischen Vorgaben entsprechen. Konkret geht es darum zu prüfen, ob die Messstationen einen repräsentativen Verkehrsraum in den Städten betreffen, die Exposition der Bevölkerung korrekt wiedergeben und ob die Platzierung durch Bedingungen des örtlichen Umfeldes (zum Beispiel Bäume, Rückstau an Kreuzungen etc.) eine Belastungssituation zeigen, die bei normgerechter Aufstellung nicht gegeben wäre.

Die Verkehrsminister sehen es als erforderlich an, dass Luftreinhaltepläne auf belastbaren Messergebnissen beruhen müssen, um gegebenenfalls verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 27. Februar 2018 die Wahrung des auch unionsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besonders unterstrichen. Daher sind an die Qualität der Luftreinhaltepläne besondere Anforderungen zu stellen. Zudem müssen EU-Behörden die Sicherheit bekommen, dass die Einhaltung europäischer Grenzwerte nur auf Basis der einschlägigen europäischen Messvorschrift überwacht wird. Nur dann können gegebenenfalls sehr hohe Strafzahlungen im Rahmen des europäischen Vertragsverletzungsverfahrens gerechtfertigt werden.

Der Beschluss erfolgt im Umfeld einer Diskussion darüber, ob die Messergebnisse durch die spezifische Wahl der Standorte oder durch Umfeldbedingungen mehr als unerheblich beeinflusst werden können. Auch die EU-Kommission hat in jüngerer Vergangenheit eine Studie veranlasst, mit der die Zuverlässigkeit der von Messstationen erhobenen Daten geprüft wird. Nach Presseberichten über die Studie (Magazin Der Spiegel) sind die in Deutschland gemessenen Werte im Wesentlichen nicht zu beanstanden.

Az.: 33.1.5.2-001/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

323

### Bebauungsplan RegioPort Weser ist unwirksam

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 17.05.2018 Urteile (BVerwG 4 CN 9.17 und BVerwG 4 CN 10.17) des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt, mit denen der Bebauungsplan RegioPort Weser I für unwirksam erklärt worden ist.

Der Bebauungsplan erfasst ein knapp 92 ha großes Areal nördlich des Mittellandkanals, das teils im Gebiet der Stadt Minden und teils im Gebiet der Stadt Bückeburg liegt. Er dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Hafens für den Containerumschlag und von ergänzendem hafenaffinem Gewerbe. Aufgestellt worden ist der Plan vom Planungsverband RegioPort Weser, dem neben den Städten Minden und Bückeburg der Kreis Minden-Lübbecke und der Landkreis Schaumburg angehören.

Die Eigentümerin eines dem Plangebiet benachbarten Grundstücks und die Stadt Porta Westfalica haben den Plan gerichtlich angefochten. Das OVG hat ihren Normenkontrollanträgen stattgegeben. Der Bebauungsplan sei unwirksam, weil der Planungsverband RegioPort Weser nicht fehlerfrei gebildet worden sei und deshalb rechtlich nicht existiere. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der vorinstanzlichen Entscheidung angeschlossen und mit dem Oberverwaltungsgericht die Gründungssatzung des Planungsverbandes beanstandet. Nach der Satzung seien die Träger der gemeindlichen Planungshoheit, die Städte Minden und Bückeburg, selbst dann nicht in der Lage, sich mit ihren planerischen Vorstellungen gegen abweichende Vorstellungen der am Verband beteiligten Landkreise durchzusetzen, wenn sich alle ihre Vertreter einig seien.

#### Anmerkung:

Gemeinden und sonstige öffentliche Planungsträger können sich nach § 205 Abs. 1 BauGB zu einem Planungsverband zusammenschließen, um eine gemeinsame Bauleitplanung zu betreiben. Der Planungsverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Gemeinden. Zwar verlangt § 205 BauGB nicht, dass die Bauleitpläne von den Verbandsmitgliedern einstimmig zu beschließen sind, weshalb einzelne Gemeinden überstimmt werden können. Das BauGB und die GO NRW sehen jedoch vor, dass die Entscheidung über die Bauleitplanung insgesamt von dazu durch Wahl legitimierten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden getroffen wird. Dies muss auch gelten, wenn die Befugnis zur Aufstellung eines Bauleitplans auf einen Planungsverband übergegangen ist. Die Entscheidung des BVerwG unterstreicht deshalb, dass in der zugrunde liegenden Verbandssatzung sichergestellt werden muss, dass die Letztverantwortung für die Bauleitplanung bei den beteiligten Städten und Gemeinden verbleibt. Insoweit stärkt die Entscheidung auch die kommunale Selbstverwaltung.

Az.: 20.1.1.4.3-013/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

324

## Fairer Handel und faire Beschaffung in Kommunen

In immer mehr Städten und Gemeinden setzen sich Kommunalverwaltungen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern für fairen Handel ein. Dabei bedeutet fairer Handel mehr als nur den Kauf von zertifizierten Waren. Hinter dieser Idee steckt vielmehr ein Leitbild für persönliches und kommunales Handeln, das die Folgen der hiesigen Konsumentenscheidungen für das Leben der Menschen im Globalen Süden berücksichtigt. Fairer Handel und faire Beschaffung stehen für ein sozial und ökologisch nachhaltiges Handeln auf lokaler Ebene. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/Engagement Global vergibt jährlich - so auch wieder für 2019 - den Titel „Hauptstadt des Fairen Handels“. Am ersten Wettbewerb im Jahr 2003 hatten sich noch 30 Pionierkommunen beteiligt. 2017 waren es bereits 100 Kommunen, die sich um Preisgelder in Höhe von mittlerweile 250.000 Euro beworben haben. Schirmherr ist Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller. Amtierende „Hauptstadt des Fairen Handels 2018“ ist die Stadt Köln. Ein Sonderpreis ging an die Stadt Wesel für das erste „Faire Jugendhaus“ in NRW. In der nun erschienenen Dokumentation werden die Gewinnerkommunen (Preisträger und Sonderpreisträger) präsentiert und über die Preisverleihung in Saarbrücken berichtet. Die vorgestellten Ideen können auch anderen Städten und Gemeinden als Anregung dienen. Hierzu enthält die Dokumentation auch die Kontaktdaten der verantwortlichen Personen in den ausgezeichneten Kommunen. Die Dokumentation kann unter dem Link <https://skew.engagement-global.de/dialog-global/dialog-global-nr-51.html> heruntergeladen werden.

Az.: 21.1.4.1-004/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 325 Kommunalworkshop beim 10. Branchentag Windenergie NRW

Im Rahmen des 10. Branchentags Windenergie NRW findet auch in diesem Jahr ein Kommunalworkshop des EnergieDialog.NRW statt. Im Fokus der Fachveranstaltung stehen hierbei der neue Windenergieerlass in NRW, Möglichkeiten von Kommunen bei Klagen gegen die Flächennutzungs- bzw. Windenergieplanung sowie die Planungshierarchie in der Regionalplanung und die Anpassungspflichten für Kommunen.

Anschließend an die Vorträge ist in jedem Block eine intensive Diskussionsrunde der Teilnehmer untereinander und mit den Experten vorgesehen. Der Expertenkreis setzt sich aus Juristen/innen und Fachleuten aus der Planungs- und Genehmigungspraxis zusammen.

Die Veranstaltung findet am 13.06.2018 in Düsseldorf statt und richtet sich insbesondere an Interessierte aus der Kommunalverwaltung (Bau- und Planungämter, Klimaschutzmanagement) sowie Vertreter der Genehmigungs- und Fachbehörden in Nordrhein-Westfalen. Sie hat zum Ziel aktuelle Themen und Fragestellungen aufzugreifen, diese intensiv mit Experten zu diskutieren und den Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander zu forcieren.

Der Kommunalworkshop kann im Rahmen einer Kooperation des Städte- und Gemeindebundes NRW mit den Veranstaltern, der Lorenz Kommunikation und der Energie Agentur.NRW, von Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen und Mitgliedern der Kommunalvertretungen unentgeltlich besucht werden.

Der Kommunalworkshop findet am 13.06.2018 von 10:00 bis 15:00 Uhr im Van der Valk Airporthotel, Am Hülserhof 57, 40472 Düsseldorf statt. Weitere Infos stehen im Internetangebot der EnergieAgentur zur Verfügung unter [www.energieagentur.nrw](http://www.energieagentur.nrw) im Bereich „Termine“.

Az.: 20.1.4.1-006/004 gr Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **326 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windenergieanlagen**

Die Fachagentur Windenergie an Land hat die Kurzinformation „UVP- und UVP-Vorprüfung - die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“ herausgegeben.

Das Hintergrundpapier gibt einen allgemeinen Überblick über die Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und geht dabei auf die Änderungen der Novelle des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aus dem Sommer 2017 ein. Mit der Novelle wurde u. a. eine Definition des Begriffs „Windfarm“ in das Gesetz aufgenommen und die Möglichkeit einer freiwilligen UVP auf Antrag des Vorhabenträgers geschaffen. Die Publikation kann auf der Internetseite der Fachagentur unter [www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen](http://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen) heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **327 Statistischer Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2017“**

Die Nachfrage nach Mitteln aus dem Wohnraumförderungsprogramm war auch im Jahr 2017 hoch. Insgesamt wurden 9.666 Wohneinheiten mit rund 907 Mio. € gefördert. Das aktuelle Ergebnis liegt somit zwar unter dem Vorjahresniveau, das durchschnittliche Ergebnis der vergangenen Jahre wurde aber deutlich übertroffen.

Im kürzlich erschienen statistischen Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2017“ der NRW.Bank kann nun nachgelesen werden, wie die Förderung auf regionaler Ebene - detailliert aufgeschlüsselt nach Förderbausteinen - ausgefallen ist. Unter folgendem Link steht der Bericht zum kostenfreien Download bereit: [www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung](http://www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung).

Az.: 20.4.3-004/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **328 Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen**

Mit dem neu erschienenen Hintergrundpapier „Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“ möchte die Fachagentur Wind an Land (FA Wind) die

rechtlichen Hintergründe für Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in der Regional- und Bauleitplanung aufarbeiten und die Zulässigkeit auch vor dem geltenden Ausschreibungsregime skizzieren.

Höhenbegrenzungen für die Windenergienutzung sind in der Regional- und Bauleitplanung möglich. Allerdings muss die Nutzung der Windenergie auch bei Höhenbegrenzungen wirtschaftlich darstellbar bleiben. Im geltenden Ausschreibungsverfahren sind höhere Anlagen in der Regel im Vorteil, da diese die Kilowattstunde Strom vielfach zum günstigsten Preis anbieten können. Dies schließt Höhenbegrenzungen nicht kategorisch aus.

Für den Plangeber steigt aber in der Folge die Darlegungslast in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung von kleineren Anlagen am vorgesehenen Standort. Das Hintergrundpapier ist auf der Internetseite [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de) zu finden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **329 Übermittlung von Vergabedaten für 2017 zu statistischen Zwecken**

Die NRW-Landesregierung erinnert an die laufende Frist zur Übermittlung von Vergabedaten zu statistischen Zwecken für das Berichtsjahr 2017. Im Zuge der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsreform ist auch eine neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) eingeführt worden, wonach vorgesehen ist, dass öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, also auch Städte und Gemeinden, bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags bestimmte Daten zu statistischen Zwecken an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) elektronisch übermitteln sollen (§§ 1 bis 6 der VergStatVO). Die Meldung ggü. dem BMWi wird durch das Land NRW sowohl für die Landes- als auch für die Kommunalebene organisiert.

Da die in Art. 7 Abs. 3 der VergModVO vorgesehene elektronische Übermittlung durch den Bund immer noch nicht bereitgestellt wurde, gilt auch für das Berichtsjahr 2017 - wie für das Jahr 2016 - die Übergangsvorschrift des § 8 VergStatVO. Wie in den Vorjahren hat das MWIDE den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auch hinsichtlich des Berichtszeitraums 2017 beauftragt, die Daten bei sämtlichen berichtspflichtigen Stellen im Lande zu erheben. Dabei sind alle im Berichtsjahr durchgeführten Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (maßgeblich waren bis Ende 2017 die Schwellenwerte 5.225.000 € bei Bauaufträgen, 209.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) zu erfassen.

IT.NRW hat hierzu eine Internet-basierte Lösung für die Erfassung der Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte umgesetzt. Die Kommunen werden gebeten, diese nach Möglichkeit zu nutzen. Sie erreichen die Anwendung wie folgt: <https://www.idev.nrw.de>

Die für die Anwendung benötigten Benutzerkennungen

und Passwörter werden den Kommunen von IT.NRW übermittelt. Die Meldungen müssen IT.NRW bis zum 25.05.2018 vorliegen. Falls für 2017 keine EU-Vergaben ab dem Schwellenwert durchgeführt wurden, ist Fehlanzeige zu melden. Sollte eine Online-Meldung technisch nicht möglich sein, so erfolgen die schriftlichen Meldungen per Email mit einem entsprechenden Vordruck. Hierzu und wegen der weiteren Einzelheiten wird auf StGB NRW-Schnellbrief Nr. 138/2017 vom 30.05.2017 verwiesen, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Mitgliederbereich heruntergeladen werden kann.

Az.: 21.1.4.7-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **330 Projektaufruf zu neuen Modellen der Quartiersentwicklung**

Unter dem Titel „Stadt gemeinsam gestalten! Neue Modelle der Quartiersentwicklung“ suchen die Partner der Nationalen Stadtentwicklungspolitik (NSP) in diesem Jahr nach innovativen Lösungen und neuen Modellen einer koproduktiven Stadt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) setzen sich im Rahmen der NSP gemeinsam mit den Ländern, Städten, Gemeinden und Verbänden für eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung in Deutschland ein. Die NSP bietet damit eine Plattform, um in innovativen Projekten beispielhafte Lösungsansätze zu erproben, mit der Fachöffentlichkeit zu diskutieren und Impulse für die Stadtentwicklung in Deutschland zu geben.

Um die Wirkung einzelner innovativer Ansätze zu erhöhen soll der bisherige Ansatz der Pilotprojekte der NSP skaliert und erstmalig in einem größeren Maßstab angewendet werden. In „Pilotquartieren“ soll in partizipativen Prozessen eine gemeinsame Vision entwickelt und durch die Akteure im Quartier in einer Vielzahl von Projekten umgesetzt werden. Für die Förderung steht je Pilotquartier eine Summe von bis zu 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 04.07.2018. Den Projektaufruf sowie detaillierte Informationen finden interessierte Städte und Gemeinden auf der Internetseite der NSP unter:

[www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de](http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de)

Az.: 20.2.6-006/007

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **331 Fortsetzung des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen**

Am 04. Mai 2018 fand in Berlin im Rahmen der Fortsetzung des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ ein Spitzengespräch von Bundesbauminister Horst Seehofer mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Länder sowie der Bau- und Wohnungswirtschaft statt. Bundesminister Seehofer betonte, dass bezahlbares Wohnen eine der wichtigsten „sozialen Fragen“ und damit wesentlicher Bestandteil deutscher Innenpolitik sei. Eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von zwei Milliarden Euro den Ländern verstärkt zweckgebun-

den zur Verfügung zu stellen, sei auf den Weg gebracht.

Dies gelte auch für die Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums und die Rückwirkung einer Einführung des sogenannten „Baukindergelds“ zum 01. Januar 2018. Ein zentrales Problem zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums sei die Baulandmobilisierung. Hier eröffne die Koalitionsvereinbarung, auch durch die geplante Einführung einer Grundsteuer C, neue Möglichkeiten. In einem für den Herbst 2018 geplanten Wohnungsgipfel mit der Bundeskanzlerin soll ein erstes Zwischenfazit gezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßten viele der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen für die Gewährleistung eines bezahlbaren Wohnens. Dazu gehöre insbesondere eine stärkere Bundesverantwortung bei der sozialen Wohnraumförderung. Hinzukommen müssen zudem eine Beschleunigung von Bebauungsplanverfahren für den Wohnungsbau und eine Verbesserung der Baulandmobilisierung, auch durch Stärkung kommunaler Möglichkeiten, etwa bei der Ausübung des Vorkaufsrechts.

Der DStGB wies darauf hin, dass der Wohnungsmarkt in Deutschland nach wie vor stark gespalten sei: Während ca. 350.000 bis 400.000 Wohnungen insbesondere in den stark nachgefragten Städten und Gemeinden fehlen, würden insbesondere in strukturschwachen Regionen ca. zwei Millionen Wohnungen leer stehen. Daher komme der Mobilisierung dieses Bestandes in den Innenstädten und Ortskernen und einer starken Bundes-Städtebauförderung sowie dem Ausbau gezielter Programme eine große Bedeutung zu. In NRW ist hier beispielhaft die Neuausrichtung der Wohnraumförderung im Bereich des selbstgenutzten Eigentums sowohl bei der Neubau- wie bei der Bestandsförderung („Jung kauft Alt“ etc.).

Ein zentraler Punkt ist eine Baukostensenkung im Wohnungsbau, insbesondere durch die Überprüfung und Reduzierung (energetischer) Standards. Auch müssen Planungs- und Vergabeverfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Bundesbauminister Seehofer kündigte an, bis zum Wohnungsgipfel im Herbst bei der Kanzlerin ein schlüssiges Paket vorzulegen, mit dem eine Senkung der Baukosten erreicht werden könne.

Az.: 20.4.1.2-004/003

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **332 Wohngeld-Runderlass 1/2018 für NRW veröffentlicht**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 30.04.2018 den Wohngeld-Runderlass 1/2018 veröffentlicht. Darin wird auf die Umsetzung der ab dem 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eingegangen. Der Erlass enthält in seinen Anlagen auch Mustertexte sowie ein Muster-Hinweisblatt, das gegenüber betroffenen Personen zu verwenden ist.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist, zusammen mit den weiteren Unterlagen, für

StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 os

Mitt. StGB NRW Juni 2018

## Umwelt, Abfall, Abwasser

### 333 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.03.2018 (Az. 20 B 729/17) entschieden, dass die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde bei der Ermittlung der Irrelevanzschwelle auf eine aktuelle Datengrundlage abstellen muss.

Das BVerwG hatte mit Urteil vom 11.07.2017 (Az.: 7 C 35.15) festgelegt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung einer Stadt bzw. Gemeinde durch eine gewerbliche Sammlung dann grundsätzlich angenommen werden kann, wenn dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde) bezogen auf die konkrete Abfallfraktion mehr als 10 bis 15 % durch die gewerbliche Sammlung entzogen wird.

Sind die Daten der anzeigenden gewerblichen Sammler unergiebig und liegen diese z. T. mehrere Jahre zurück, ohne dass sich klare Angaben zum Status der Sammlung etwa hinsichtlich ihrer Durchführung finden lassen, so muss die Datengrundlage aktualisiert werden. Vor Jahren lediglich angezeigte, aber endgültig nicht aufgenommene oder in der Vergangenheit wieder eingestellte Sammlungen lassen nach dem OVG NRW von vornherein schwerlich ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich seiner Entsorgungsstruktur erwarten.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 334 Gewerbliche Abfallsammlung darf untersagt werden

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 15.02.2018 (Az. 7 LB 71/1) entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers (§ 18 Abs. 5 Satz 2, 1. Alternative KrWG) untersagt werden kann.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines gewerblichen Sammlers können sich nach dem OVG Lüneburg auch aus der massiven und systematischen Verletzung straßenrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Rechtsvorschriften ergeben, in dem der betreffende gewerbliche Sammler Altkleidercontainer ohne die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Straßenraum bzw. auf privaten Grundstücken abstellt.

Hierbei können auch rechtskräftige und gegenüber dem betreffenden Sammler ergangene Entscheidungen anderer Gerichte in anderen Entsorgungsbezirken herangezogen

werden. Soweit dem betroffenen gewerblichen Sammler in der Vergangenheit bereits die Unzuverlässigkeit gerichtlich attestiert worden sei, habe er zwar die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit zukünftig wieder zu erlangen.

Bei der insoweit erforderlichen Prognoseentscheidung der zuständigen Abfallbehörde sei allerdings ein strenger Maßstab anzulegen und es müssten beispielsweise hinreichende personelle Veränderungen beim gewerblichen Sammler als „Zäsur im Sinne eines Neuanfangs“ erkennbar sein können.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### 335 Spitzenverbände besorgt wegen Verpackungsverordnung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) hat gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen auf der Bundesebene (VKU) ein Schreiben an die Vorsitzende der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Dr. Monika Kratzer, gerichtet.

Anlass des Schreibens ist, dass die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH am 15. März einen Antrag auf Sanierung in Eigenverwaltung gestellt hat. Diesem Antrag ist das zuständige Amtsgericht Bonn am 19. März 2018 gefolgt. Die ELS GmbH ist seit dem Jahr 2015 als einer der 10 Systembetreiber im Rahmen der Verpackungsverordnung tätig (Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen).

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU empfehlen, die von den Dualen Systemen zu erbringenden Sicherheitsleistungen neu zu bewerten, um für die Zukunft der Belastung von Gebührenzahlern und kommunalen Haushalten durch eine mögliche Insolvenz vorzubeugen. Das Anschreiben hat folgenden Wortlaut:

*„Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,*

*die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen haben mit großer Besorgnis Berichte darüber zur Kenntnis genommen, dass die Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (ELS) für das erste Halbjahr 2018 keine Nebenentgelte (§ 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV) an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zahlen wolle. Diese seien - angeblich - für die Feststellung der Flächendeckung durch ELS nicht relevant. Dem Vernehmen nach haben die von ELS vor Ort beauftragten Entsorgungsunternehmen zwischenzeitlich Zahlungen erhalten, sodass die Entsorgung der gesammelten Verpackungen in den Gebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumindest kurzfristig sichergestellt sein dürfte. Gleichwohl sehen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Bezug auf die von ELS zu entrichtenden Nebenentgelte einem nicht unerheblichen Zahlungsrisiko in Höhe von knapp 4 Mio. Euro gegenüber. Ob die anderen dualen Systeme sich - wie in der Vergangenheit angekündigt - in dieser konkreten Situation solidarisch zeigen und für die Zahlungen der ELS*



einstehen, ist nicht abzusehen.

Mit Blick auf die von den Ländern vorzunehmende Prüfung, ob eine flächendeckende Entsorgung durch ELS sichergestellt ist, erlauben wir uns folgenden Hinweis: Die Nichtzahlung der vereinbarten Nebenentgelte kann nach unserer Auffassung durchaus dazu führen, dass die flächendeckende Verpackungsentsorgung nicht mehr sichergestellt ist. Mit den Nebenentgelten werden u. a. Infrastruktureinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Standplätze für Depotcontainer, Wertstoffhöfe) bezahlt, die diese den dualen Systemen zur Verfügung stellen. Es obliegt den Entscheidungsträgern bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor Ort, wie sie auf die Nichtzahlung der Nebenentgelte reagieren. Als Reaktionen kommen u. a. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder sogar die Kündigung der zugrundeliegenden Vereinbarung mit dem säumigen System in Betracht. Eine flächendeckende Entsorgung wäre dann mangels Zugriff auf die Infrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht mehr gewährleistet. Wenn als Reaktion auf die Nichtzahlung von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern solche berechtigten Maßnahmen ergriffen werden, muss dies nach unserer Auffassung Eingang in die Prüfung der Flächendeckung durch die Länder finden. Wir hoffen, dass auch entsprechende Hinweise seitens der Länder dazu beitragen können, dass die von ELS zu entrichtenden Nebenentgelte für das erste Halbjahr 2018 doch noch an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gezahlt werden. Die Gemeinsame Stelle der dualen Systeme erhält dieses Schreiben nachrichtlich zur Kenntnis.

Über die konkrete Prüfung der Flächendeckung hinaus ist im Zusammenhang mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation von ELS offenkundig geworden, dass die von den Ländern in der Vergangenheit geforderten Sicherheitsleistungen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV) regelmäßig kaum ausreichend sind, um Leistungsausfälle im Systembetrieb mittels Ersatzmaßnahmen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufzufangen. Einige Länder haben wohl auch vollständig davon abgesehen, entsprechende Sicherheiten zu fordern.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen besteht daher dringender Anlass, die von den dualen Systemen zu erbringenden Sicherheitsleistungen neu zu bewerten, um zumindest für die Zukunft der Belastung von Gebührenzahlern und kommunalen Haushalten durch eine mögliche Insolvenz vorzubeugen. Hierfür schafft nach unserer Auffassung die Neuregelung in § 18 Abs. 4 VerpackG eine gute Basis. Diese Regelung erweitert gegenüber der aktuellen Rechtslage deutlich den Kreis der abzusichernden Systempflichten und umfasst nunmehr explizit auch Zahlungsansprüche der zuständigen Behörden und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach sind künftig also auch kommunale Mitbenutzungs- und Nebenentgeltansprüche durch Sicherheitsleistungen der dualen Systeme abzusichern.

Vor diesem Hintergrund würden wir es sehr begrüßen, wenn sich die Länder auf ein einheitliches Berechnungsverfahren für die künftig zu leistenden Sicherheiten verständigen könnten und dieses zeitnah mit Inkrafttreten des VerpackG am 01.01.2019 umsetzen würden. Hierzu wären

dann auch die Höhen der kommunalen Zahlungsansprüche in den jeweiligen Entsorgungsgebieten sowie die entsprechenden Zahlungstermine /-fristen abzufragen. Umgekehrt werden auch wir unsere Mitglieder bitten, den zuständigen Genehmigungsbehörden ihre Zahlungsansprüche zum Zwecke der Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsleistungen mitzuteilen.

Hilfreich kann bei der Neuberechnung der Sicherheitsleistungen der dualen Systeme unseres Erachtens die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Berechnungsweise des Landes Baden-Württemberg sein (VG Stuttgart, Urteile v. 14.12.2017, Az. 14 K 2834/15 u. a.). Auch wenn diese Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind, geben sie wichtige Anhaltspunkte auch für die künftige Neuberechnung auf Basis von § 18 Abs. 4 VerpackG. Besonders hinzuweisen ist auf die Argumentation des Gerichts, dass es sich bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung um eine Prognoseentscheidung handelt, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, sowie darauf, dass die Behörde zum Schutz der Gebührenzahler zulässigerweise auf ein worst-case-Szenario abstellen darf, d. h. auf das Risiko einer vollständigen Einstellung des Systembetriebs für einen Monat zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 %.

Im Übrigen merken wir an, dass das von den dualen Systemen praktizierte Modell der Ausschreibungsführerschaft mit Hauptkostenverantwortung dazu führt, dass die Berechnung der Sicherheitsleistungen allein nach Marktanteilen regelmäßig zu einer Untersicherung führt, sofern auf die Sicherheiten nicht gesamtschuldnerisch zugegriffen werden kann. Auch diese Frage einer gesamtschuldnerischen Haftung der dualen Systeme für Leistungs- und Zahlungsausfälle jedenfalls im Wege der Sicherheitsleistungen sollte daher geprüft werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie die angesprochenen Themen z. B. auf der kommenden Sitzung des Ausschusses für Produktverantwortung der LAGA aufrufen würden. Für Gespräche und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Es wird über das Antwortschreiben berichtet werden, sobald dieses vorliegt.

Az.: 25.0.8 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **336      **Verwaltungsgericht Aachen zum Anschluss an die Abwasseranlage****

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 20.04.2018 (Az.: 7 K 4069/17) entschieden, dass der Anschluss- und Benutzungszwang durch eine Stadt bezogen auf den öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht angeordnet werden kann, wenn der öffentliche Kanal auf einem benachbarten Privat-Grundstück verlegt worden ist und keine Grunddienstbarkeit für die private Grundstücksanschlussleitung zugunsten des Grundstücks des Klägers im Grundbuch eingetragen worden ist.

Zwar war die Verlegung des öffentlichen Kanals auf dem Nachbargrundstück des Klägers grundbuchrechtlich abgesichert. Der Grundstücksanschluss war aber kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt und

für den privaten Grundstücksanschluss bestand jedenfalls bezogen auf das Nachbargrundstück keine grundbuchrechtliche Absicherung zugunsten des klägerischen Grundstücks, sondern lediglich zugunsten der Stadt.

Das VG Aachen stufte die Kanalhaupttrasse über das Nachbargrundstück dabei als öffentliche Abwasserkanalisation ein, weil diese abzweigend von der Erschließungsstraße über Privatgrundstücke verlief und dann wieder in den öffentlichen Kanal in der Erschließungsstraße einmündete, so dass gewissermaßen ein Kreislauf gebildet wurde. Da aber der private Grundstücksanschluss nicht grundbuchrechtlich auf dem Nachbargrundstück zugunsten des Grundstücks der Kläger abgesichert war, konnte nach dem VG Aachen der Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht werden.

Das Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasserkanalisation als Maßnahme mit belastenden Folgewirkungen (z.B. Kanalanschlussbeitragspflicht) muss nach dem VG Aachen auf klar erkennbaren Umständen beruhen und darf nicht von Ermessenserwägungen abhängen. Dabei sei es selbst unerheblich, wenn sich das Ermessen der Gemeinde im Einzelfall in einen Anspruch verdichtet hat (vgl. zur Kanalanschlussbeitragspflicht: OVG NRW, Urteil vom 24.01.2006 - Az.: 15 A 3819/03).

Da die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die Kläger nachteilige Folgewirkungen habe (insbesondere die Pflicht zur Herstellung der Hausanschlussleitung) sei deshalb - so das VG Aachen - die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch Bescheid im zu entscheidenden Fall rechtswidrig. Daran änderte nach dem VG Aachen auch der Umstand nichts, dass die Gemeinde in dem konkreten Fall den öffentlichen Kanal auf dem Nachbargrundstück mit grundbuchrechtlicher Absicherung verlegt hatte, damit die Kläger im Freigefälle ihr Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einleiten konnten, weil bei einer Verlegung des öffentlichen Kanals vor dem Grundstück in der Erschließungsstraße eine abwassertechnische Hebeanlage zu Lasten der Kläger erforderlich gewesen wäre.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **337 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kleinkläranlagen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 26.02.2018 (Az.: 15 B 853/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) seine ständige Rechtsprechung fortgeführt, wonach der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation das abwassertechnische Optimum darstellt. Deshalb ist eine Kleinkläranlage auf einem privaten Grundstück mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation nicht gleichwertig, so dass diese stillzulegen ist, wenn vor dem Grundstück ein öffentlicher Kanal errichtet worden ist.

Die zentralisierte Abwasserbeseitigung bietet eine höhere Gewähr an Funktionsfähigkeit, in dem sie die Überwachung der Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinklä-

anlagen überflüssig macht. Nach dem OVG NRW ergibt sich auch aus der Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht anderes. Zwar ist dort geregelt, dass die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen auch dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen kann. Mit dieser Regelung wollte der Bundesgesetzgeber - so das OVG NRW - jedoch den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden lediglich einen Spielraum für die Optimierung ihrer (öffentlichen) Entsorgungskonzepte eröffnen, weil dezentrale Entsorgungseinrichtungen unter Umständen kostensparender sein können als zentrale Systeme mit entsprechend langen Kanalnetzen (vgl. BT-Drucksache 13/4788, S. 20).

Dennoch favorisiere der Bundesgesetzgeber gleichwohl weiterhin das zentralisierte Abwasserbeseitigungsmodell über öffentliche Kanalnetze, so dass sich aus dieser Regelung kein Anspruch des Grundstückseigentümers auf den Betrieb einer Kleinkläranlage ergibt. Dieses gelte insbesondere für Grundstücke im Innenbereich, wo anfallendes Abwasser im Interesse des Gewässerschutzes und der Volksgesundheit über eine öffentliche Kanalisation mit einem Anschluss an eine größere (zentrale) Kläranlage zu entsorgen sei.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **338 Oberverwaltungsgericht NRW zum Widerruf einer Freistellung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.12.2017 (Az.: 15 A 1357/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Freistellungsentscheidung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW), die mit einem Widerrufsvorbehalt der Gemeinde versehen worden ist, von der Gemeinde auch widerrufen werden kann. Der Kläger hat - so das OVG NRW - auch keinen Bestandschutz für seine seit dem Jahr 1963 bestehende Entwässerungsanlage.

Die Gemeinde könne auch im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht einen vorhandenen öffentlichen Kanal verlängern, so dass das klägerische Grundstück nunmehr an diesen öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen sei. Dabei sei der öffentliche Kanal hier auf einer Länge von ca. 160 m verlängert worden und erschließe damit mehrere Grundstücke, was im öffentlichen Interesse liege, denn der Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation diene dazu, Wasserschäden an Nachbargrundstücken durch Überschwemmungen zu vermeiden. Ebenso würden dadurch Überschwemmungen auf öffentlichen Verkehrsflächen verhindert.

Für die Geltendmachung des Anschluss- und Benutzungszwanges bedarf es nach dem OVG NRW auch keiner konkreten Gefahrenlage im Hinblick auf die Überschwemmung von Nachbargrundstücken oder Straßenflächen durch abfließendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen, denn dieses ist nach dem OVG NRW keine Voraussetzung für die Ablehnung der Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht und ebenso ist dieses keine Voraussetzung für den Erlass eines Anschlussaufforderung.

Die vom Kläger bezifferten Anschlusskosten an den öffentlichen Regenwasserkanal in Höhe von 30.000 € sah das OVG NRW durch diesen als nicht belegt an, wobei das OVG NRW in Anknüpfung an seiner ständige Rechtsprechung darauf hinweist, dass Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € grundsätzlich als zumutbar anzusehen sind.

Im Übrigen sah das OVG NRW kein Anhaltspunkt dafür, dass die Anschlusskosten außer Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks standen. Hinzu kam, dass der Kläger auch Mieteinnahmen erzielte. Das OVG NRW stellt auch klar, dass die zu zahlenden Kanalanschlussbeiträge von vornherein keine Anschlusskosten bezogen auf den technischen Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal sind und deshalb bei der Unzumutbarkeits-Betrachtung außer Betracht bleiben, weil mit dem Kanalanschlussbeitrag lediglich der wirtschaftliche Vorteil für das Grundstück abgegolten wird.

Auch der Einwand des Klägers, dass der öffentlichen Regenwasserkanal zu klein dimensioniert sei, vermag ein Recht des Klägers auf Nichtanschluss nicht zu begründen, weil nach dem OVG NRW bei Kapazitätsproblemen im öffentlichen Kanalnetz die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde eine Kapazitätsanpassungspflicht hat (so bereits: OVG NRW, Beschlüsse vom 30.09.2016 - Az.: 15 A 2112/15 - und 06.10.2015 - Az.: 15 A 1865/15 -; 17.04.2012 - Az.: 15 A 1407/11 und vom 16.11.2011 - Az.: 15 A 854/10).

Ebenso hat das OVG NRW den weiteren Einwand des Klägers nicht gelten lassen, dass er das Niederschlagswasser von seinem Grundstück jetzt hangaufwärts dem öffentlichen Regenwasserkanal zuführen muss und dabei einen Höhenunterschied von 1,80 m zu überwinden habe. Nach dem OVG NRW kann dieser Höhenunterschied auch mit Hilfe technischer Vorkehrungen wie Pumpen überwunden werden. Der Kläger habe außerdem - so das OVG NRW - nicht vorgetragen, dass eine solche technische Vorkehrung im konkreten Fall technisch unmöglich sei. Insoweit sei die beklagte Gemeinde auch nicht gehalten, eine andere technische Entwässerungsvariante zu wählen.

Az.: 24.1.1

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **339 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserbeseitigung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 19.10.2017 (Az.: 15 A 1666/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass die Regelung in § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zum Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer die gleiche Grundstruktur aufweist wie die Vorgänger-Regelung in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a. F., d. h. es müssen weiterhin zwei Voraussetzungen zusammen erfüllt sein, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übergeht.

Die 1. Voraussetzung ist, dass die untere Wasserbehörde im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Gemeinwohl-

prüfung feststellen muss, dass einer Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück keine wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die 2. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) freigestellt hat.

Deshalb setzt nach dem OVG NRW die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch die Gemeinde voraus, dass der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks erbracht wird. Das Fehlen des Nachweises steht einer dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks günstigen Ermessensausübung durch die Gemeinde entgegen. Der Nachweis kann - so das OVG NRW - in einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde oder gegebenenfalls auch in einem hydrogeologischen Gutachten bestehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.02.2017 - Az.: 15 B 49/17).

War eine wasserrechtliche Erlaubnis befristet und ist die Gültigkeit dieser Erlaubnis abgelaufen, so hat eine bestehende Versickerungsanlage auf einem Privatgrundstück nach dem OVG NRW grundsätzlich keinen Bestandschutz, so dass eine Gemeinde den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation geltend machen kann. Mit dem Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation wird nach dem OVG NRW das gewichtige öffentliche Interesse verfolgt, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet wird und es auf Nachbargrundstücken und/oder öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu Überschwemmungen kommt.

Gleichzeitig hat das OVG NRW nochmals bestätigt, dass Anschlusskosten an die öffentliche Kanalisation bei einem Wohnhaus von etwa 25.000 € für einen Schmutz- und Niederschlagsanschluss in der Regel als zumutbar anzusehen sind. Die Anschlusskosten betragen im entschiedenen Fall 15.000 €, wobei der Kläger bei dem anzuschließenden Grundstück bereits Mieteinnahmen in Höhe von 1.000 € pro Monat erzielte, weshalb das OVG NRW keinen Anlass dafür sah, dass die Zumutbarkeit der Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal nicht gegeben war. Deshalb kam es nach dem OVG NRW auch nicht mehr darauf an, dass der Kläger lediglich eine Monatsrente von 975 € hatte.

Az.: 24.1.1

Mitt. StGB NRW Juni 2018

### **340 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert**

Am 27.04.2018 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU - GV. NRW. 2016, S. 978, GV NRW 2015, S. 268) in Kraft getreten (GV.NRW. 2018, S. 206 ff.). Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wurde geändert, weil auf der Bundesebene im Jahr 2017 und 2018 zahlreiche neue Bundesgesetze und Bundes-Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind und die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen neu zu bestimmen waren. Insbesondere

ist auf folgende Zuständigkeiten hinzuweisen:

- *Inkrafttreten Hochwasserschutzgesetz II:* Durch das Hochwasserschutzgesetz II (BGBl. I 2017, S. 2193 ff.) ist ab dem 05.01.2018 das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geändert worden. In Ziffer 20.1.37 des Anhangs II der geänderten Zuständigkeitsverordnung wird bestimmt, dass für die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Abs. 2 WHG), die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Abs. 5 WHG) sowie der Wiedenzulassung von Maßnahmen (§ 78 a Abs. 2 WHG) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtskanälen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken die jeweilige Bezirksregierung zuständig ist.
- *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:* Die Zuständigkeiten bezogen auf die ab dem 01.08.2017 geltende, neue Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) wird in Ziffer 21.5 des Anhangs II neu geregelt.
- *Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung des Bundes:* Die Zuständigkeiten bezogen auf die Entsorgungsfachbe-

triebe-Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770), die am 01.06.2017 in Kraft getreten ist, werden in der Ziffer 31.3 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung geregelt.

- *Abfallbeauftragten-Verordnung des Bundes:* Die Zuständigkeiten für die am 01.06.2017 in Kraft getretene Abfallbeauftragten-Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, S. 2789) werden in Ziffer 31.4 des Anhangs II der geänderten Zuständigkeitsverordnung einer Regelung zugeführt.
- *Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes:* Die am 01.08.2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) wird in Ziffer 31.10 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden zuständig sind, soweit nicht andere Zuständigkeiten insbesondere im Anhang II der Zuständigkeitsverordnung bestimmt worden sind (§§ 1,2 und 4 ZustVU).

Az.: 23.0.8 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2018